

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft

Gramme-Vippach

Jahrgang 02

Donnerstag, den 6. Mai 2021

Nummer 4/2021

Alles Gute zum Muttertag



Sprech- und Öffnungszeiten sowie Ansprechpartner/innen

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach mit Sitz in Schloßvippach

Erfurter Straße 6
99195 Schloßvippach

Standort Schloßvippach:

Telefon: 036371 540-0
Telefax: 036371 54029
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag, Donnerstag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -

Standort Großrudstedt:

Telefon: 036204 570-0
Telefax: 036204 57016
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gramme-vippach.de

Sprechzeiten

Montag und Freitag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr (nur Einwohnermeldeamt und Standesamt)
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Ansprechpartner und Kontaktmöglichkeiten:

Name	Funktion	Telefon	E-Mail
Herr Ulrich Georgi	Gemeinschaftsvorsitzender	036371 540-0 (Standort Schloßvippach (S)) oder 036204 570-0 (Standort Großrudstedt (G))	ulrich.georgi@gramme-vippach.de
Amt für Hauptverwaltung			
Frau Claudia Graupeter (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-0, -11	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Anja Tiffert (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	anja.tiffert@gramme-vippach.de
Frau Vanessa Sohn (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung	036371 540-10	vanessa.sohn@gramme-vippach.de
Frau Martina Scholz (S)	Sachbearbeiterin Hauptverwaltung, Kindertagesstätten, Personal, Leiterin Standesamtsbezirk Gramme-Vippach	036371 540-12	martina.scholz@gramme-vippach.de
Amt für Finanzverwaltung			
Frau Margit Döring (G)	stellv. Amtsleiterin	036204 570-22	margit.doering@gramme-vippach.de
Frau Monika Brümmel (G)	Sachbearbeiterin Steuern, Abgaben, Personal	036204 570-24	monika.bruemmel@gramme-vippach.de
Frau Anja Dannehl (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.dannehl@gramme-vippach.de
Herr Florian Fritsche (G)	Sachbearbeiter Kämmerei	036204 570-28	florian-fritsche@gramme-vippach.de
Frau Claudia Graupeter (S)	Steuern, Abgaben, Liegenschaften, Wasserbetrieb Schloßvippach	036371 540-15	claudia.graupeter@gramme-vippach.de
Frau Kristin Richter (G)	Kämmerei	036204 570-22	kristin.richter@gramme-vippach.de
Frau Anja Schlöffel (G)	Sachbearbeiterin Kasse	036204 570-12	anja.schloeffel@gramme-vippach.de
Frau Marina Wenkel (G)	Sachbearbeiterin Kämmerei	036204 570-22	marina.wenkel@gramme-vippach.de
Frau Melanie Wodarz (G)	Sachbearbeiterin Kassenverwalterin	036204 570-20	melanie.wodarz@gramme-vippach.de
Amt für Bürgerangelegenheiten			
Frau Nancy Heerwagen (S)	Amtsleiterin	036371 540-33	nancy.heerwagen@gramme-vippach.de
Frau Beate Hanke (G)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036204 570-25	beate.hanke@gramme-vippach.de
Herr Karsten Rudolph (S)	Sachbearbeiter, allgemeine Ordnungsangelegenheiten	036371 540-32	karsten.rudolph@gramme-vippach.de
Frau Andrea Schmidt (S)	Sachbearbeiterin Einwohnermeldeangelegenheiten	036371 540-23	andrea.schmidt@gramme-vippach.de
Amt für Bau			
Frau Sandra Noldin (G)	Amtsleiterin	036204 570-19	sandra.noldin@gramme-vippach.de
Frau Christina Börner (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-26	christina.boerner@gramme-vippach.de
Frau Nicole Schmidt (G)	Sachbearbeiterin Wasser/Abwasser	036204 570-23	nicole.schmidt@gramme-vippach.de
Frau Petra Stockmann (S)	Sachbearbeiterin Bauamt	036371 540-25	petra.stockmann@gramme-vippach.de
Herr Mark Weißhuhn (G)	Sachbearbeiter Bauamt	036371 540-14	mark.weissshuhn@gramme-vippach.de

Sprechzeiten der Bürgermeister und Öffnungszeiten der Gemeindebibliotheken

Gemeinde Alperstedt

Neuer Anger 2

Herr Bürgermeister Peter Hehne

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 50039
Fax: 036204 52615

Gemeinde Eckstedt

Ollendorfer Weg 2

Frau Bürgermeisterin Sabine Schnabel

Montag 19:00 bis 20:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036371 52220
Fax: 036371 555973
E-Mail: mail@eckstedt.de
Internet: www.eckstedt.de

Gemeindebibliothek Eckstedt

Ollendorfer Weg 2, 99195 Eckstedt (Gemeindezentrum)
Öffnungszeiten:

Montag 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Donnerstag 17:00 Uhr bis 18:30 Uhr

Gemeinde Großmölsen

Hauptstraße 3

Herr Bürgermeister Tobias Ballin

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90817
E-Mail: www.gemeindegrossmoelsen@web.de

Gemeinde Großrudstedt

Karl-Marx-Platz 3 (im „Deutschen Haus“)

Herr Bürgermeister Andreas Müller

Dienstag 16:00 bis 18.00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 72783
Fax: 036204 72785
E-Mail: info@grossrudstedt.com
Internet: www.grossrudstedt.com

Gemeindebibliothek Großrudstedt

Öffnungszeiten:

Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr
Mittwoch: 14:00 bis 17:00 Uhr

Gemeinde Markvippach

Hauptstraße 75

Frau Bürgermeisterin Jeannine Zeuner

jede ungerade Woche 17:00 bis 18:00 Uhr.
Donnerstag
Telefon/Fax: 036371 50083
E-Mail: gemeinde@markvippach.net
Internet: www.markvippach.net

Gemeinde Nöda

Krautgasse 91

Herr Bürgermeister Stefan Berth

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:30 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036204 70265
Fax: 036204 71764
E-Mail: info@noeda.de
Internet: www.noeda.de

Öffnungszeiten der Bibliothek (Bürgerhaus) in der Gemeinde Nöda:

Donnerstag 17:00 bis 18:00 Uhr

Gemeinde Kleinmölsen

Kirchplatz 22

Frau Bürgermeisterin Monika Poppitz

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten der Bürgermeisterin
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon/Fax: 036203 90840

Gemeinde Ollendorf

Angergasse 105

Herr Bürgermeister Volker Reifarth

Montag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036203 90832
E-Mail: ollendorf@gramme-vippach.de

Gemeinde Schloßvippach

Erfurter Straße 11

Herr Bürgermeister Uwe Köhler

Dienstag 17:00 bis 18:00 Uhr
Telefon/Fax: 036371 558833
E-Mail: mail@schlossvippach.de
Internet: www.schlossvippach.de

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

Erfurter Straße 17, 99195 Schloßvippach

Montag 15:00 Uhr bis 19.00 Uhr

Gemeinde Spröttau

Straße des Friedens 14

Frau Bürgermeisterin Sabine Redam

Mittwoch 19:00 bis 20:00 Uhr
Telefon: 036371 52390
Fax: 036371 55066
E-Mail: poststelle@gramme-vippach.de
Internet: www.gemeinde-sproetau.de

Öffnungszeiten Bücherstube:

Straße des Friedens 14 a, 99610 Spröttau

Die Bücherstube bleibt vorläufig geschlossen.

Gemeinde Udestedt

Wilhelm-Pieck-Straße 28

Herr Bürgermeister Dr. Gunnar Dieling

Dienstag 15:30 bis 18:00 Uhr
Sprechzeiten des Bürgermeisters
Dienstag 16:00 bis 18:00 Uhr
oder nach Vereinbarung
Telefon: 036203 50222
Fax: 036203 51222
E-Mail: gemeindeudestedt@gmail.com

Gemeinde Vogelsberg

Neue Straße 3

Herr Bürgermeister Norbert Schmidt

Sprechzeiten des Bürgermeisters

Montag 17:00 bis 18:30 Uhr
Telefon: 036372 90340
Fax: 036372 97558
E-Mail: post@vogelsberg-thueringen.de
Internet: www.vogelsberg-thueringen.de

Bankverbindungen der Gemeinden und der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

IBAN: DE35 8205 1000 0130 0236 39

Gemeinde Alperstedt

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0236 20

Gemeinde Eckstedt

IBAN: DE20 8205 1000 0130 0379 74

Gemeinde Großmölsen

IBAN: DE09 8205 1000 0130 0968 57

Gemeinde Großrudstedt

IBAN: DE66 8205 1000 0130 0492 71

Gemeinde Kleinmölsen

IBAN: DE47 8205 1000 0130 0400 10

Gemeinde Markvippach

IBAN: DE54 8205 1000 0130 0607 39

Gemeinde Nöda

IBAN: DE63 8205 1000 0130 0951 09

Gemeinde Ollendorf

IBAN: DE41 8205 1000 0130 1185 91

Gemeinde Schloßvippach

IBAN: DE88 8205 1000 0130 0492 63

Gemeinde Spröttau

IBAN: DE53 8205 1000 0140 0440 94

Gemeinde Udestedt

IBAN: DE74 8205 1000 0130 0742 50

Gemeinde Vogelsberg

IBAN: DE66 8205 1000 0140 0442 48

Kreditinstitut Sparkasse Mittelthüringen
BIC: HELADEF1WEM

Wichtige Rufnummern

Polizei, Feuerwehr und Rettungs- und Gefahrendienste

Polizei-Notruf Tel.: 110
Polizeiinspektion Sömmerda Tel.: 03634 3360
Kontaktbereichsbeamtin (KoBB)

- für die Mitgliedsgemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg
Frau Schulz Tel.: 036371 52957
Erfurter Straße 11 (Ratskeller, 1. Etage), Schloßvippach
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr
E-Mail: claudia.schulz@polizei.thueringen.de
- für die Mitgliedsgemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großbrudestedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf
Herr Pergelt Tel.: 036204 71207
Neue Straße 3a, Großbrudestedt
Sprechzeiten: Dienstag von 16:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Notruf..... Tel.: 112
Ärztlicher Bereitschaftsdienst Tel.: 116 117
Gift-Notruf Erfurt Tel.: 0361 730730

Energie

- **Havarienummer der TEN Thüringer Energienetze GmbH:**
 - Störungsnummer für Strom: 0800 6861 166 (24h)
 - Störungsnummer für Erdgas: 0800 6661177
- **Service-Hotline der TEAG Thüringer Energie AG:**
Kundenservice: 03641 817 1111

Wasser und Abwasser

- Havarienummer Wasser der ThüWa ThüringenWasser GmbH, Erfurt: 0361 564-1818
- **Havarienummer der Betriebsgesellschaft Wasser und Abwasser mbH Sömmerda**
 - Trinkwasser: 0800 0725 175
 - Abwasser: 0800 3634 800
- **Abwasserzweckverband Gramme-Vippach**
Rufnummer im Havariefall
Klärsysteme Westberg-System GmbH: 0170 5328215
- **Zweckverband Wasserversorgung Gramme-Aue** (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt)
Rufnummer im Havariefall
Rufbereitschaft: Tiefbau- und Umweltservice GmbH „Unstrut-Lossa“, Bahnhofstraße 49, 99625 Kölleda
(Herr Heine) 0162 9951204
(Herr Stark) 0173 6779422
- **Fäkalschlamm Entsorgung (für die Gemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf, Nöda und die Mitgliedsgemeinden des AZV Gramme-Vippach: Alperstedt, Großbrudestedt mit den Ortsteilen Kleinrudstedt, Kranichborn und Schwansee, Udestedt)**
Rufbereitschaft: SWE Stadtwirtschaft GmbH, Magdeburger Allee 34, 99086 Erfurt: 0361 5643456

Finanzamt Erfurt

August-Röbling-Straße 10
99091 Erfurt

Telefon: 0361 3782410

Fax: 0361 3782800

poststelle@finanzamt-erfurt.thueringen.de

Servicestelle des Finanzamtes Erfurt geschlossen

Aus Gründen der Gesundheitsvorsorge der Bediensteten und mit Rücksicht auf die Gesundheit der Besucherinnen und Besucher sind die Servicestellen des Finanzamtes Erfurt ab sofort bis auf weiteres geschlossen. Sie erreichen Ihr Finanzamt jedoch telefonisch. Ihre Fragen und Anliegen werden weiter wie gewohnt bearbeitet.

Servicebereich: 0361 - 378 2900

Telefonzentrale: 0361 - 378 2410

Hinweise zur telefonischen Erreichbarkeit:

<https://finanzamt.thueringen.de/standort/finanzamt-erfurt/ansprechpartner/>

Wir bitten um Verständnis!

Nächster Redaktionsschluss

für das Amtsblatt Juni-Ausgabe 05/2021 ist der 21. Mai 2021.

Erscheinungstag für das Amtsblatt ist Donnerstag, der 03. Juni 2021.

Die Beiträge sind als **Word-Dokumente** und **Fotos als JPG-Datei**, und **nicht eingefasst im Word-Dokument**, rechtzeitig bis zu den o.g. Redaktionsschluss der jeweiligen Ausgabe an amtsblatt@gramme-vippach.de zu mailen.

Termine des Redaktionsschlusses sowie Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach für das Jahr 2021

Nachstehend werden die Termine des Redaktionsschlusses sowie die Erscheinungstermine des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach zur Kenntnisnahme und Beachtung bekannt gegeben. Beachten Sie bitte in diesem Zusammenhang, dass die Termine des Redaktionsschlusses aufgrund technischer Gegebenheiten jeweils für den dem Erscheinungstermin vorvorgehenden Freitag, 14:00 Uhr, anberaumt werden.

Ausgabe (.../2021)	Erscheinungstermin (xx. yyyy 2021)	Termin Redaktionsschluss (xx. yyyy 2021, 14:00 Uhr)
05	3. Juni	21. Mai
06	1. Juli	18. Juni
07	5. August	23. Juli
08	2. September	20. August
09	30. September	17. September
10	4. November	22. September
11	2. Dezember	19. November
12	23. Dezember	10. Dezember

Eine Veröffentlichung nach den angeführten Redaktionsschlussterminen ist aus technischen Gründen nicht möglich, so dass empfohlen wird, sämtliche zu veröffentlichenden Informationen, Manuskripte, Ankündigungen etc. im Word-Format (*.doc/*.docx) und Bilder als *.jpeg zum pünktlichen Erscheinen zu den angeführten Redaktionsschlussterminen dem Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter der E-Mail-Adresse

amtsblatt@gramme-vippach.de

zukommen zu lassen.

gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Zustellreklamationen

richten Sie bitte telefonisch, unter Nennung Ihrer vollständigen Adresse, an Tel.: 03677 205031 oder schriftlich per E-Mail: post@wittich-langewiesen.de

Wichtiger Hinweis über die Verarbeitung von Daten im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach unter Einhaltung der neuen Datenschutzrichtlinien in der Öffentlichkeitsarbeit

Treten Sie zur Veröffentlichung eines Beitrages im Amtsblatt per E-Mail mit uns in Kontakt, werden die von Ihnen gemachten Angaben (Beiträge) zum Zwecke der Bearbeitung gemäß Art. 6 Satz 1 der DSGVO gespeichert. Wir weisen darauf hin, dass die Einsender von Beiträgen zur Veröffentlichung im Amtsblatt sich verpflichten, die Datenschutz-Grundverordnung zu berücksichtigen und automatisch in die Datenverarbeitung einwilligen, sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit gem. Art. 20 DSGVO vorliegt.

Einreichen von Fotos zur Veröffentlichung im Amtsblatt

Auf Grund der datenschutzrechtlichen Vorschriften macht es sich bei der Veröffentlichung von Fotos, auf denen Personen erkennbar abgebildet sind, erforderlich, dass hierzu bei der Übermittlung vom Einreicher versichert wird, dass die abgebildeten Personen mit der Veröffentlichung im Amtsblatt einverstanden sind.

Unsere Verwaltung geht davon aus, dass mit der Einreichung der Beiträge das Einverständnis bereits vorliegt.

Information

Am Freitag, den 14. Mai 2021, bleibt die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach aus organisatorischen Gründen geschlossen.

Amtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

Bekanntmachung der in der 5. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 8. April 2021 gefassten Beschlüsse

In der 5. Sitzung der Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am 8. April 2021 wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 52 Abs. 2 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 29 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194) und § 40 Abs. 2 ThürKO öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/05/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die geprüfte Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Jahr 2018 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/05/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Jahr 2019

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die geprüfte Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Jahr 2019 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/05/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Jahr 2019

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinschaftsversammlung stellt die geprüfte Jahresrechnung der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Jahr 2019 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	27
davon anwesend:	27
Ja-Stimmen:	27
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/05/2021

Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl.

S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 beschlossen, den Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 27
davon anwesend: 27
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/05/2021**Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 beschlossen, den Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 27
davon anwesend: 27
Ja-Stimmen: 25
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/05/2021**Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 beschlossen, den Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 27
davon anwesend: 27
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/05/2021**Vergabe der Lieferung und Leistung der Hochrüstung des Telekommunikationssystems am Standort Großrudstedt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach im öffentlichen Teil ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Lieferung und Leistung der Hochrüstung des Telekommunikationssystems am Standort Großrudstedt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird an die

Firma John Telekommunikation
Eisenberger Straße 20
07613 Hermsdorf

zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 6.248,69 EUR, zzgl. Einrichtung und Montage i. H. v. 694,96 EUR vergeben. Die Vergabe hat durch Abschluss eines Mietvertrages über 5 Jahre zu monatlichen Brutto-Mietraten i. H. v. 102,22 EUR, zzgl. Einmalkosten für Einrichtung und Montage i. H. v. 694,96 EUR zu erfolgen.

2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 mit den beschlussgegenständlichen Leistungen zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 27
davon anwesend: 27
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/05/2021**Beauftragung eines Netzwerkwartungsvertrages**

Aufgrund des § 48 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach in ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die

Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH

Ekhofplatz 2a
99867 Gotha

wird auf Grundlage des Angebotes vom 4. Januar 2021 mit dem Abschluss eines Vertrages „Netzwerkwartung erweitert“ zu einer Brutto-Gesamtsumme i. H. v. 362,95 EUR/Monat beauftragt.

2. Der Gemeinschaftsvorsitzende wird beauftragt und ermächtigt, den Auftragnehmer nach Ziffer 1 zu beauftragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 27
davon anwesend: 27
Ja-Stimmen: 27
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 30 Abs. 4 Satz 1 ThürKGG, § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 29 Abs. 4 ThürKGG i. V. m. § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft die Gemeinschaftsversammlung. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 09/05/2021**Personalangelegenheit**

Schloßvippach, den 9. April 2021
gez. Georgi
Gemeinschaftsvorsitzender

Feststellung der geprüften Jahresrechnungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach hat in ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 die geprüften Jahresrechnungen der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 festgestellt und für diese Haushaltsjahre über die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ gemäß § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO jeweils Beschluss gefasst.

Die geprüften und festgestellten Jahresrechnungen mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Sömmerda sind gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Amt für Finanzverwaltung
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur F

estellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schloßvippach, den 9. April 2021

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Haushaltsjahr 2019 sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Haushaltsjahr 2019

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach hat in ihrer 5. Sitzung am 8. April 2021 die geprüfte Jahresrechnung der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und für dieses Haushaltsjahre über die Entlastung des Gemeinschaftsvorsitzenden der aufgelösten Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ gemäß § 52 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), und § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO jeweils Beschluss gefasst.

Die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Sömmerda sind gemäß § 52 Abs. 2 ThürKO

i. V. m. § 36 Abs. 1 Satz 1 ThürKGG und § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Amt für Finanzverwaltung
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
 Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
 Mittwoch: - geschlossen -
 Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
 Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Schloßvippach, den 9. April 2021

gez. Georgi

Gemeinschaftsvorsitzender

Gemeinde Alperstedt

Wahlbekanntmachung

1.

Am 16. Mai 2021 findet die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt. Anschließend wird das Wahlergebnis ermittelt.

2.

Die Gemeinde bildet einen Stimmbezirk. Der Wahlraum befindet sich im **Bürgerhaus, Neuer Anger 2 in 99195 Alperstedt.**

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten übermittelt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält nach Betreten des Wahlraums den Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmabgabe erfolgt auf folgende Weise:

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme. Die Wähler vergeben ihre Stimme dadurch, dass sie auf dem amtlichen Stimmzettel einen der aufgedruckten Wahlvorschläge kennzeichnen.

4.

Der Wähler begibt sich zur Stimmabgabe in die Wahlzelle, kennzeichnet dort seine Stimmzettel und faltet sie so zusammen, dass andere Personen die Kennzeichnung nicht erkennen können. Jeder Stimmzettel muss einzeln gefaltet werden.

Der Wahlvorstand hat darüber zu wachen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt bleibt. Er achtet darauf, dass sich immer nur ein Wähler in der Wahlzelle aufhält.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten oder selbst in die Wahlurne zu legen, kann eine andere Person bestimmen, deren Hilfe er sich bei der Stimmabgabe bedienen will und gibt dies dem Wahlvorstand bekannt. Die Hilfsperson kann auch ein vom Wähler bestimmtes Mitglied des Wahlvorstands sein. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlzelle aufsuchen, wenn dies zur Hilfeleistung erforderlich ist. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl erlangt hat.

5.

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt zum Wahlraum.

6.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können durch Briefwahl an der Wahl teilnehmen. Sie müssen ihren Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Stelle so rechtzeitig übersenden, dass der Wahlbrief **spätestens am Wahltag, dem 16. Mai 2021, bis 18:00 Uhr,**

dort eingeht. Wahlbriefe können bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle auch abgegeben werden.

7.

Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches):

8.

Die Ermittlung des Wahlergebnisses wird am Montag, dem 17. Mai 2021 und ggf. am Dienstag, dem 18. Mai 2021 jeweils um 08:00 Uhr bis voraussichtlich 16:00 Uhr in demselben Wahlraum fortgesetzt, falls sie im Anschluss an die Wahlhandlung nicht beendet werden kann.

9.

Status- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für alle Geschlechter.

Hinweise:

1. Aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie wird aus Infektionsschutzgründen darum gebeten, vorrangig von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Dadurch leisten Sie einen großen Beitrag zum Infektionsschutz und schützen sich und andere. Durch die Teilnahme an der Briefwahl schließen Sie ein Ansteckungsrisiko im Wahlraum sowohl für sich als auch für andere Wähler, die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer aus.

2. Für die Wahl im Wahllokal wurde durch die Gemeinde ein Infektionsschutzkonzept erarbeitet, durch welches umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen getroffen werden; auch wird es aus Infektionsschutzgründen Zutrittsregelungen geben. Insbesondere wird auf folgende Bestimmungen des Infektionsschutzkonzeptes hingewiesen:

- Die Zugänge zum Wahllokal werden bis auf jeweils einen besonders eingerichteten Zutritts- und einen Abgangspunkt abgesperrt, sodass ein ungehinderter und unkontrollierter Zu- und Abgang der Wähler nicht erfolgen kann.

- b) Der Einlass wird durch die Mitglieder des Wahlvorstandes geregelt. Beim Einlass wird sichergestellt, dass Personen abgewiesen werden, die Symptome einer COVID-19-Erkrankung oder Erkältungssymptome aufweisen und/oder die keine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- c) Der Zugang zum Wahllokal erfolgt ausschließlich über den Eingangsbereich zum Saal des Bürgerhauses (Eingang Bürgermeister). Wähler sind angehalten, die Einhaltung der Abstandsregeln einzuhalten. Hilfe und Orientierung zur Gewährleistung der Abstandsregeln sollen im Abstand von 1,5 m angebrachte Markierungen bieten. Der Abgang vom Wahllokal erfolgt ausschließlich über den Notausgang vom Saal. Die Mitglieder des Wahlvorstandes stellen sicher, dass alle Vorschriften und Regeln eingehalten werden, sie beugen unzulässigen Gruppenbildungen vor und lösen diese erforderlichenfalls auf.
- d) Die Zahl der im Wahllokal anwesenden Personen ist ohne Berücksichtigung der anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes höchstens auf 5 Personen zugelassen. Der Wahlleiter regelt in Zusammenarbeit mit den weiteren Mitgliedern des Wahlvorstandes die Wählerströme. Im Bedarfsfall ordnet er eine kurzzeitige Schließung des Wahllokales an, wenn der Mindestabstand von 1,5 m nicht eingehalten werden kann.
- e) Am Eingang des Wahllokales ist ein Handdesinfektionsmittelspender aufgestellt. Vor Eintritt des Wahllokals sind die Hände an dem Desinfektionsspender zu desinfizieren. Hierzu erfolgen sichtbare Hinweise unmittelbar am Zugang zum Wahllokal.
- f) Das Wahllokal wird in Zeitabständen von mindestens jeweils 10 Minuten durchgelüftet.
- g) Beim Betreten des Wahllokals ist für den gesamten Zeitraum der Anwesenheit eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10 (OP Maske) oder ein Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt), zu tragen.
- h) Sanitäranlagen stehen ausschließlich den Mitgliedern des Wahlvorstandes zur Verfügung; für Wähler sind sie geschlossen.
- i) Im Eingangsbereich des Wahllokals werden die Wähler über Aushang über allgemeine Schutzmaßnahmen, insbesondere Händehygiene, Abstand halten sowie Husten- und Niesetikette informiert.
- j) Bei der Stimmenauszählung ist ausreichender Abstand von mindestens 1,5 m zu den anderen Mitgliedern des Wahlvorstandes und/oder der Öffentlichkeit zu gewährleisten.

Alperstedt, den 15. April 2021
gez. Hanke
Wahlleiterin

Information zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Alperstedt: Aufruf zur Briefwahl

Sehr geehrte Wahlberechtigte, wie Sie den öffentlichen Bekanntmachungen entnommen haben, findet am 16. Mai 2021 die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Gemeinde Alperstedt statt. Der Termin einer ggf. erforderlichen Stichwahl wurde für den 30. Mai 2021 anberaumt.

Zwar können Sie am Wahltag, am Sonntag, dem 16. Mai 2021, bzw. dem Stichwahltag, am Sonntag, dem 30. Mai 2021, im Wahllokal wählen. Die Gemeinde hat hierzu umfangreiche Infektionsschutzmaßnahmen getroffen; auch wird es aus Infektionsschutzgründen Zutrittsregelungen geben. Sie dürfen gerne Ihren eigenen Stift mitbringen und müssen zwingend während des gesamten Aufenthaltes im Wahllokal eine FFP2- oder OP-Maske tragen.

Wir bitten Sie jedoch aus Infektionsschutzgründen, vorrangig von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch zu machen. Dadurch leisten Sie einen großen Beitrag zum Infektionsschutz und schützen sich und andere. Durch die Teilnahme an der Briefwahl schließen Sie ein Ansteckungsrisiko im Wahlraum sowohl für sich als auch für andere Wähler, die Mitglieder des Wahlvorstandes und die Wahlhelfer aus. Daher nochmals die sehr nachdrückliche Bitte an alle Wahlberechtigten: Geben Sie bitte in Zeiten der Corona-Pandemie aus Gründen des Infektionsschutzes Ihre Stimme per Briefwahl ab.

Bitte beachten Sie bei der Briefwahl: Die Briefwahlunterlagen müssen am Wahltag, also am Sonntag, dem 16. Mai 2021, bis 18:00 Uhr bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach eingehen. Wenn Sie die Briefwahlunterlagen per Post an die Gemeinde senden, berücksichtigen Sie bitte die Laufzeiten der Post, die in Corona-Zeiten unter Umständen länger sein können als normal.

Wenn Sie Fragen zur Wahl haben, erreichen Sie Frau Hanke (Amt für Bürgerangelegenheiten), die zugleich Wahlleiterin der Gemeinde Alperstedt ist, unter der Rufnummer 036204 570-25 oder unter beate.hanke@gramme-vippach.de.

Für Ihr Verständnis und Ihr Entgegenkommen herzlichen Dank!

Mit freundlichen Grüßen
Hanke
Wahlleiterin der Gemeinde Alperstedt

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Alperstedt hat in seiner Sitzung am 13. Februar 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Alperstedt für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 26. Februar 2021 (Az. 902.58:68001/2021) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Alperstedt für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Alperstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

bis zum 24. Mai 2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Alperstedt, den 9. März 2021
gez. Hehne
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Alperstedt (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Alperstedt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.739.522 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	448.363 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A)	271 v. H.
b) für die Grundstücke (B)	389 v. H.
2. Gewerbesteuer	357 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 289.925,00 EUR festgesetzt.

§ 6

(nicht besetzt)

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: 9. März 2021
Gemeinde Alperstedt
gez. Hehne
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Gemeinde Eckstedt

Bekanntmachung der in der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 29. März 2021 gefassten Beschlüsse

In der 13. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Eckstedt am 29. März 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 04/13/2021

Umsetzung der Kompromisslösung zur Erstattung der Elternbeiträge für den coronabedingten Einnahmeausfall in Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 nach § 30 a ThürKigaG

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 29. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stimmt einem Vergleich hinsichtlich des Widerspruchs gegen den Bescheid des Staatlichen Schulamtes Südthüringen vom 06. August 2020, Az. R2/90011/§30a, über den Zuschuss des Freistaats Thüringen zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach § 30a ThürKigaG zu.
- Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den Vergleich mit dem Vertreter des Staatlichen Schulamtes Südthüringen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/13/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Eckstedt für das Jahr 2018

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 29. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2018 fest.
- Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/13/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Eckstedt für das Jahr 2019

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 29. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
- Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/13/2021

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 29. März 2021 beschlossen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2018 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 08/13/2021

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 13. Sitzung am 29. März 2021 beschlossen, die Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 09/13/2021

Vertrag zur Betreuung der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ zwischen der Gemeinde Eckstedt und dem DRK Kreisverband Sömmerda/Artern e.V.

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 29. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stimmt dem Vertrag, mit der Änderung im § 10 Abs. 9, zwischen der Gemeinde Eckstedt und dem DRK Kreisverband Sömmerda/Artern e.V. zur Betreuung der Kindertageseinrichtung „Sonnenschein“ nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage zu.
- Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, den Vertrag nach Ziffer 1 mit dem Betreiber abzuschließen und zu vollziehen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 7
Ja-Stimmen: 7
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst.

Eckstedt, den 8. April 2021
gez. Schnabel
Bürgermeisterin

Feststellung der Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 der Gemeinde Eckstedt sowie Beschlussfassung über die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für die Haushaltsjahre 2018 und 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner 13. Sitzung am 29. März 2021 die Jahresrechnungen der Gemeinde Eckstedt für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 festgestellt und für diese Haushaltsjahre über die Entlastung der Bürgermeisterin gemäß § 80 Abs. 32 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), jeweils Beschluss gefasst.

Die festgestellten Jahresrechnungen der Haushaltsjahre 2018 und 2019 mit ihren Anlagen sowie die Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes des Landratsamtes Sömmerda werden gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

**Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Amt für Finanzverwaltung
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt**

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag: 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch: - geschlossen -
Donnerstag: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag: 09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Eckstedt, den 16. April 2021
gez. Schnabel
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt hat in seiner Sitzung am 25. Januar 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eckstedt in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 22. März 2021 (Az. 020.054:68007) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Eckstedt oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Eckstedt, den 23. März 2021
gez. Schnabel
Bürgermeisterin

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eckstedt (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Eckstedt in seiner Sitzung am 25. Januar 2021 unter Beschluss Nr. 01/12/2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Eckstedt und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

§ 2**Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes**

Die Gemeinde Eckstedt erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltenen Worte „Behörden des Landes“ durch die Worte „Gemeinde Eckstedt“ zu ersetzen sind.

§ 3**Inkrafttreten**

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Eckstedt vom

18. März 1998 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 11/2002 vom 28. November 2002, S. 11), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. April 2002 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 11/2002 vom 28. November 2002, S. 14), außer Kraft.

ausgefertigt: 23. März 2021

Gemeinde Eckstedt

gez. Schnabel

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

§ 1**Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen**

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) ¹Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. ²Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend.

³Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) ¹Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. ²Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder

2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

- (1) ¹Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegendarstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
 - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
 - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

²In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. ³Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

- (2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

- (1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

- (2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) ¹Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. ²Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

- (5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. ²Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) ¹Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. ²War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. ⁴Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) ¹Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. ²Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) ¹Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. ⁵Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

¹Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. ²Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) ¹Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. ²Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. ²In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. ³Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) ¹Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. ²Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

¹Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. ²Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

¹Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. ²Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) ¹Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,

4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,

5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie

6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

²In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) ¹Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. ²Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) ¹Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. ²Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Verletzung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) ¹Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. ²Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. ³Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. ²Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. ²Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. ²Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) ¹Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. ²Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) ¹Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. ²Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon

abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) ¹Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. ²Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) ¹Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. ²In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17

Verjährung

(1) ¹Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. ³Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. ⁴Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18

Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

¹Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. ²Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21

Ermächtigung

(1) ¹Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. ²Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt. (2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) ¹Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. ²Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. ²Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt.

³Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. ⁴Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. ⁵Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalebenkosten. ⁶Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. ⁷Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. ⁸Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungskostengebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. ⁹Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenschuldner günstiger sind.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)

§ 2

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 1^f

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 3

[Inkrafttreten]

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage (zu § 1)

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00

1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Gemeinde Großmölsen

Bekanntmachung der in der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 23. März 2021 gefassten Beschlüsse

In der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen am 23. März 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/09/2021

Aufhebung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Großmölsen Nr. 07/05/2020 vom 5. Mai 2020

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 09. Sitzung am 23. März 2021 beschlossen, seinen Beschluss Nr. 07/05/2020 vom 5. Mai 2020 vollumfänglich aufzuheben.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/09/2021

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 und des § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), und des § 2 der Thüringer Feuerwehr-Entschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26. Oktober 2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Oktober 2020 (GVBl. S. 543), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 09. Sitzung am 23. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großmölsen wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen und die Erteilung der Eingangsbestätigung zu beantragen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/09/2021

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großmölsen

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 09. Sitzung am 23. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großmölsen der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1.
- Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/09/2021

Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Großmölsen für das Jahr 2019

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 09. Sitzung am 23. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
- Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
- Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereste in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/09/2021

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 23. März 2021 beschlossen, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	5
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/09/2021

Vergabe der Lieferung und Leistung von 7 Tablet-PCs inkl. Zubehör

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 23. März 2021 das Folgende beschlossen:

- Die Lieferung und Leistung von 7 Tablet-PCs wird zu einem Betrag von bis zu 300,00 EUR/Tablet sowie Zubehör zu einem Betrag von bis zu 50,00 EUR an den zum Zeitpunkt der Vergabe wirtschaftlichsten Bieter beschlossen.
- Der Bürgermeister wird zur Beauftragung des Bieters mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2021 ermächtigt und beauftragt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/09/2021**Kommunale Maßnahmen zum GEK der Dorfregion Grammeau mit den Mitgliedsgemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt**

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen im öffentlichen Teil seiner 09. Sitzung am 23. März 2021 beschlossen, die kommunalen Maßnahmen als Bestandteil des „Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes“ (GEK) bei künftigen Planungen und Entwicklungen in der Gesamtgemeinde zu beachten und entsprechend den zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	7
davon anwesend:	6
Ja-Stimmen:	6
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Es wurden keine zu veröffentlichenden nicht öffentlichen Beschlüsse gefasst.

Großmölsen, den 24. März 2021

gez. Ballin
Bürgermeister

Feststellung der Jahresrechnung der Gemeinde Großmölsen sowie Beschlussfassung über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 ThürKO für das Haushaltsjahr 2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Großmölsen hat in seiner 9. Sitzung am 23. März 2021 die geprüfte Jahresrechnung der Gemeinde Großmölsen für das Haushaltsjahr 2019 festgestellt und für dieses Haushaltsjahr über die Entlastung des Bürgermeisters gemäß § 80 Abs. 3 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. März 2021 (GVBl. S. 113), Beschluss gefasst.

Die geprüfte und festgestellte Jahresrechnung mit ihren Anlagen sowie der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes sind gemäß § 80 Abs. 4 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe mit der heutigen Bekanntgabe zwei Wochen lang bei der

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Amt für Finanzverwaltung
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstraße 16
99195 Großrudstedt

während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag:	09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch:	- geschlossen -
Donnerstag:	09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
Freitag:	09:00 bis 12:00 Uhr

ausgelegt. Sie werden bis zur Feststellung der folgenden Jahresrechnung zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Bitte beachten Sie, dass aufgrund der anhaltenden Corona-Pandemie eine Einsichtnahme nur nach vorheriger Terminvereinbarung unter der Rufnummer 036204 570-0 stattfinden kann. Während des Aufenthaltes im Verwaltungsgebäude ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen.

Großmölsen, den 9. April 2021

gez. i. V. W. Freyer
Ballin
Bürgermeister

Gemeinde Großrudstedt**Bekanntmachung der in der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt am 30. März 2021 gefassten Beschlüsse**

In der 9. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Großrudstedt am 30. März 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:**Beschluss Nr. 01/09/2021****Billigung des Entwurfes städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Hornsberg-Blick“**

Auf Grundlage des § 11 Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Entwurf städtebaulichen Vertrages gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB zum Bebauungsplan „Hornsberg-Blick“ wird in der Fassung vom Dezember 2020 nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage 1 gebilligt.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, den Entwurf nach Ziffer 1 nach Einarbeitung sämtlicher Ergänzungen mit dem Erschließungsträger abzustimmen und hiernach dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/09/2021**Besetzung von Ausschussmitgliedern und stellvertretenden Ausschussmitgliedern bzw. Verbandsräten**

Auf Grundlage des § 27 Abs. 2 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), sowie des § 28 Abs. 2 Satz 2 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Herr Volker Liss wird als das durch die Freie Wählergemeinschaft vorzuschlagende Mitglied in den Hauptausschuss der Gemeinde Großrudstedt berufen.
2. Herr Markus Görbing wird als das durch die Freie Wählergemeinschaft vorzuschlagende stellvertretende Mitglied in den Hauptausschuss der Gemeinde Großrudstedt berufen.
3. Herr Markus Görbing wird als das durch die Freie Wählergemeinschaft vorzuschlagende Mitglied in den Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Bau der Gemeinde Großrudstedt berufen.
4. Herr Markus Görbing wird als der durch die Freie Wählergemeinschaft vorzuschlagende Verbandsrat für den Abwasserzweckverband Gramme-Vippach bestellt.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	13
davon anwesend:	12
Ja-Stimmen:	10
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 03/09/2021**Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großrudestedt**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Großrudestedt der diesem Beschluss beigefügten **Anlage 1**.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/09/2021**Feststellung der geprüften Jahresrechnung der Gemeinde Großrudestedt für das Jahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat stellt die geprüfte Jahresrechnung für das Jahr 2019 fest.
2. Soweit eine Einzelgenehmigung noch nicht vorliegt, werden die außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben genehmigt. Mit der bisherigen Abdeckung dieser außer- bzw. überplanmäßigen Ausgaben durch Mehreinnahmen bzw. durch Einsparungen besteht Einverständnis.
3. Gleichzeitig wird die Bildung der Haushaltseinnahme- und Haushaltsausgabereise in dem in der Jahresrechnung enthaltenen Umfang beschlossen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/09/2021**Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2019**

Auf Grundlage des § 80 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 beschlossen, den Bürgermeister für das Haushaltsjahr 2019 zu entlasten.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 11
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 06/09/2021**Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2021 samt ihrer Anlagen**

Aufgrund des § 57 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat erlässt zur Haushaltsführung für das Jahr 2021 die vorgelegte Haushaltssatzung mit ihren Anlagen.
2. Die Satzung ist Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Satzung samt ihrer Anlagen der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 07/09/2021**Finanzplan und Investitionsprogramm der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund des § 62 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudestedt im öffentlichen Teil seiner 9. Sitzung am 30. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Gemeinde Großrudestedt erlässt als gesonderte Pflichtanlage zur Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 den vorgelegten Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Haushaltsjahr 2021.
2. Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind Anlage und Bestandteil dieses Beschlusses.
3. Der Bürgermeister wird beauftragt, die Pflichtanlagen zusammen mit der Haushaltssatzung der Gemeinde Großrudestedt für das Haushaltsjahr 2021 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 13
davon anwesend: 12
Ja-Stimmen: 12
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 08/09/2021**Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag****Beschluss Nr. 09/09/2021****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag****Beschluss Nr. 10/09/2021****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag****Beschluss Nr. 11/09/2021****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag****Beschluss Nr. 12/09/2021****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag****Beschluss Nr. 13/09/2021****Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag****Beschluss Nr. 14/09/2021****Stundung von Gewerbesteuerforderungen**

Großrudestedt, den 31. März 2021
gez. Müller
Bürgermeister

Stellenausschreibung

Bei der Gemeinde Großrudstedt ist zum frühesten möglichen Zeitpunkt die Stelle einer/eines

Beschäftigten im Erziehungsdienst (m/w/d)

mit einem Beschäftigungsrahmen von 30 Wochenstunden mit variablen Arbeitszeitanteile, zunächst befristet für ein Beschäftigungsverbot nach § 11 Mutterschutzgesetz mit sich anschließender Elternzeit, zu besetzen.

Aufgabenbereiche:

- Betreuung der Kinder in der in Trägerschaft der Gemeinde Großrudstedt stehenden Kindertageseinrichtung,
- Sicherstellung, Planung und Weiterentwicklung des pädagogischen Angebotes der in der Kindertageseinrichtung zu betreuenden Gruppe,
- Anpassung und konzeptionelle Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit sowie
- Zusammenarbeit mit den Familien der Kinder und der Öffentlichkeit.

Anforderungen an die StelleninhaberIn/den StelleninhaberIn (m/w/d):

- abgeschlossene Ausbildung zum staatlich anerkannten Erzieher (m/w/d), staatlich anerkannten Kindheitspädagogen (m/w/d), staatlich anerkannten Heilpädagogen (m/w/d), staatlich anerkannte Heilerziehungspfleger (m/w/d). Die Anforderungen hinsichtlich der geforderten Qualifikation erfüllen, soweit sie jeweils ihre methodisch-didaktische Befähigung zur Arbeit in Kindertageseinrichtungen nachgewiesen haben, auch staatlich anerkannte Sozialpädagogen/Sozialarbeiter (m/w/d), Absolventen interdisziplinärer Frühförderstudiengänge (m/w/d), Diplompädagogen (m/w/d), Diplomerziehungswissenschaftler (m/w/d), Absolventen einer sozialwissenschaftlichen Hochschulausbildung mit dem Schwerpunkt „Frühe Kindheit“ (m/w/d), Grundschullehrer (m/w/d) sowie Absolventen fachlich entsprechender Bachelor-, Master- oder Magisterstudiengänge (m/w/d),
- Verantwortungsbewusstsein, Umsichtigkeit, Selbstständigkeit, Flexibilität sowie Belastbarkeit,
- Vorbildwirkung für die Kinder/die Eltern,
- liebevoller Umgang mit den anvertrauten Kindern,
- Freude und Engagement an Teamarbeit sowie
- Besitz des Führerscheins (Klasse B).

Die Vergütung erfolgt nach Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005, zuletzt geändert durch Änderungsstarifvertrag Nr. 17 vom 30. August 2019 (Sozial- und Erziehungsdienst).

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (tabellarischer Lebenslauf, Tätigkeitsnachweise, Zeugniskopien usw.) senden Sie bitte bis zum 21. Mai 2021 an die

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach
Kennwort „Bewerbung Kita Großrudstedt“
Außenstelle Großrudstedt
Bahnhofstr. 16
99195 Großrudstedt.

Digital eingehende Bewerbungen sind aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht erwünscht und werden daher nicht berücksichtigt. Aus verwaltungstechnischen Gründen erfolgt keine Eingangsbestätigung. Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Anlagen und Nachweise zur Bewerbung sind in Kopie ohne Verwendung zu Bewerbungsmappen o. ä. einzureichen. Wird die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht, ist ein ausreichend frankierter und adressierter Rückumschlag beizufügen. Alle anderen Bewerbungsunterlagen werden nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens vernichtet. Mit Abgabe ihrer Bewerbung stimmen Bewerber der Speicherung ihrer personenbezogenen Daten, soweit diese im Rahmen des Auswahlverfahrens benötigt werden, zu. Diese Daten werden ausschließlich für das Auswahlverfahren verwendet und für die Dauer dieses Verfahrens gespeichert und spätestens nach drei Monaten nach dessen Abschluss gelöscht. Nähere Informationen zur Erfassung, Verwendung, Speicherung, Löschung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Bewerbung sowie bestehende Betroffenenrechte sind auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach www.gramme-vippach.de unter den Rubriken „Verwaltung“ -> „Datenschutz“ -> „Informationen nach Art. 13 ff. DSGVO“ einsehbar.

Großrudstedt, den 16. April 2021
 gez. Müller
 Bürgermeister

Gemeinde Kleinmölsen

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2020 die Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kleinmölsen in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Genehmigung wurde von dort mit Bescheid vom 15. Februar 2021 (Az. 968.11:68032) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten sind und aufgrund dieses Gesetzes erlassen sind und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Kleinmölsen, den 12. März 2021
 gez. Poppitz
 Bürgermeisterin

Erste Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Kleinmölsen

Auf Grundlage des § 2, des § 18, des § 19, des § 21 und des § 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), i. V. m. § 1, § 2, § 5, § 17 und § 18 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen in seiner 10. Sitzung am 16. Dezember 2020 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Kleinmölsen vom 02. Juni 1998 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 06/1998 vom 18. Juni 1998, S. 20/21), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Dezember 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ vom 20. Dezember 2001 Nr. 12/2001, Seite 16), wird wie Folgt geändert:

§ 5 erhält folgende neue Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt

- | | |
|----------------------------|---------------|
| 1. für den ersten Hund | 20,00 EUR, |
| 2. für den zweiten Hund | 30,00 EUR und |
| 3. für jeden weiteren Hund | 51,00 EUR. |

Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: Kleinmölsen, den 12. März 2021
 Gemeinde Kleinmölsen
 gez. Poppitz
 Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 12. März 2021 (Az. 902.58:68032/2021) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudstedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

bis zum 24. Mai 2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kleinmölsen, den 18. März 2021

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

Haushaltssatzung der Gemeinde Kleinmölsen (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Kleinmölsen folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **401.955 EUR**
und im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **68.760 EUR**
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 389 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 66.993 EUR festgesetzt.

§ 6

- nicht besetzt -

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: 18. März 2021

Gemeinde Kleinmölsen

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen hat in seiner Sitzung am 23. Februar 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kleinmölsen in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 22. März 2021 (Az. 020.054:68032) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Kleinmölsen oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Kleinmölsen, den 23. März 2021

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kleinmölsen (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Kleinmölsen im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 23. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Kleinmölsen und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

§ 2

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Kleinmölsen erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Kleinmölsen“ zu setzen ist.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Kleinmölsen vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: 23. März 2021

Gemeinde Kleinmölsen

gez. Poppitz

Bürgermeisterin

(Siegelabdruck)

Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder

2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) ¹Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. ²Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. ³Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) ¹Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. ²Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) ¹Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
 - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder

c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

²In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. ³Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) ¹Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. ²Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. ²Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) ¹Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. ²War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. ⁴Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) ¹Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. ²Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) ¹Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. ⁵Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

¹Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. ²Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) ¹Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. ²Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. ²In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. ³Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) ¹Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. ²Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

¹Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. ²Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

¹Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. ²Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) ¹Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

²In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) ¹Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. ²Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) ¹Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. ²Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) ¹Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. ²Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. ³Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. ²Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. ²Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. ²Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14**Säumniszuschlag**

(1) ¹Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. ²Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15**Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) ¹Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. ²Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) ¹Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. ²Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16**Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) ¹Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. ²In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17**Verjährung**

(1) ¹Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. ³Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. ⁴Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und

12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18**Erstattung**

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19**Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung**

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20**Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union**

¹Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. ²Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21**Ermächtigung**

(1) ¹Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungs-kostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. ²Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) ¹Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. ²Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. ²Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. ³Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

⁴Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. ⁵Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. ⁶Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. ⁷Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. ⁸Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungskosten nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. ⁹Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

**§ 22
Übergangsbestimmungen**

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

**§ 23
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)

§ 1^f

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

[Inkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage (zu § 1)

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00

1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVw-KostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Gemeinde Nöda

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Nöda hat in seiner Sitzung am 2. März 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 19. März 2021 (Az. 902.58:68037/2021) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Nöda oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großbrudestedt, Amt für Finanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großbrudestedt

bis zum 24. Mai 2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Nöda, den 25. März 2021

gez. Berth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Nöda (Landkreis: Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 50 Abs. 2 i. V. m. § 55 der Neubekanntmachung der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - vom 28. Jan. 2003 (GVBl. Nr. 2 S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, erlässt der Gemeinderat der Gemeinde Nöda folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und	1.213.717 €
Ausgaben	1.213.717 €
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und	170.000 €
Ausgaben	170.000 €

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 0 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) 271 v. H.
 - b) für die Grundstücke (B) 389 v. H.
2. Gewerbesteuer 395 v. H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 202.286 EUR festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: 25. März 2021
Gemeinde Nöda
gez. Berth
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Bekanntmachung der in der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 25. März 2021 gefassten Beschlüsse

In der 12. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Nöda am 25. März 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird.

Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großbrudestedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großbrudestedt, zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlich Teil:

Beschluss Nr. 01/12/2021

Fortschreibung Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) der Gemeinde Nöda

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 25. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes 2020 der Gemeinde Nöda wird nach der diesem Beschluss beigefügten Anlage beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt und ermächtigt, das Abwasserbeseitigungskonzept nach Beschlussfassung zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.
3. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, den Beschluss über das Abwasserbeseitigungskonzept mit Bekanntmachungsvermerk an die Untere Wasserbehörde sowie an das Thüringer Landesamt für Umwelt und Geologie zu senden.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/12/2021

Fortführung oder Ablösung eines Kredites

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Nöda im öffentlichen Teil seiner 12. Sitzung am 25. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Das bei der Sparkasse Mittelthüringen bestehende Darlehen Nr. 6602066577 mit einer Restschuld von insgesamt 142.500,00 EUR wird abgelöst.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt und ermächtigt,
 - a) den Vertrag zum Darlehen nach Ziffer 1 zum 31. März 2021 zu kündigen und
 - b) die Sparkasse Mittelthüringen zu beauftragen, den noch offenen Schuldbetrag von der Bankverbindung der Gemeinde Nöda zum Fälligkeitstermin einzuziehen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	9
davon anwesend:	9
Ja-Stimmen:	9
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Gemeinderatsmitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 03/12/2021 **temporärer Pachtvertrag**

Nöda, den 29. März 2021
gez. Berth
Bürgermeister

Gemeinde Ollendorf

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 die Haushaltssatzung der Gemeinde Ollendorf für das Haushaltsjahr 2021 in nachstehender Fassung samt ihrer Anlagen beschlossen. Auf der Grundlage des § 57 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 4. März 2021 (Az. 902.58:68039/2021) erteilt.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde Ollendorf für das Haushaltsjahr 2021 wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 57 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 21 Abs. 4 ThürKO ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ollendorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Die öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes beginnt gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO mit der heutigen Bekanntgabe. Er ist in der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Außenstelle Großrudestedt, Amt für wFinanzverwaltung, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudestedt
bis zum 24. Mai 2021

während der Dienststunden zur Einsichtnahme ausgelegt. Darüber hinaus wird der Haushaltsplan bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2021 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Ollendorf, den 18. März 2021
gez. Reifarth
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Ollendorf (Landkreis Sömmerda) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 55 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), erlässt die Gemeinde Ollendorf folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit	717.555 EUR
und im Vermögenshaushalt	
in den Einnahmen und Ausgaben mit	376.790 EUR
ab.	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftliche Betriebe (A) | 271 v. H. |
| b) für die Grundstücke (B) | 380 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 395 v. H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 119.592 EUR festgesetzt.

§ 6

Es gilt der vom Gemeinderat am 13. Februar 2021 beschlossene Stellenplan.

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

ausgefertigt: 18. März 2021
Gemeinde Ollendorf
gez. Reifarth
Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf hat in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ollendorf in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 22. März 2021 (Az. 020.054:68039) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ollendorf oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Ollendorf, den 23. März 2021
gez. Reifarth
Bürgermeister

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Ollendorf (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ollendorf in seiner Sitzung am 18. Februar 2021 unter Beschluss Nr. 03/16/2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Ollendorf und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

§ 2

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Ollendorf erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort jeweils enthaltenen Worte „Behörden des Landes“ durch die Worte „Gemeinde Ollendorf“ zu ersetzen sind.

§ 3

Inkrafttreten

- (1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: 23. März 2021

Gemeinde Ollendorf

gez. Reifarth

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Umlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

- (1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben
 1. Behörden des Landes,
 2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
 3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) ¹Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. ²Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. ³Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) ¹Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. ²Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) ¹Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Aufwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,
13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,

- b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
- c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

²In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. ³Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) ¹Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. ²Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. ²Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) ¹Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtene Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. ²War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. ⁴Bei einem allein gegen

eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) ¹Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufene Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. ²Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) ¹Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. ⁵Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

¹Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. ²Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) ¹Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. ²Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. ²In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. ³Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) ¹Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. ²Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

¹Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. ²Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

¹Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. ²Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) ¹Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

²In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) ¹Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. ²Pauschalisierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) ¹Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. ²Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) ¹Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. ²Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. ³Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. ²Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. ²Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. ²Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14**Säumniszuschlag**

(1) ¹Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. ²Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15**Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht**

(1) ¹Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. ²Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) ¹Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. ²Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16**Billigkeitsregelungen**

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) ¹Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. ²In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17**Verjährung**

(1) ¹Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. ³Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. ⁴Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und

12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18**Erstattung**

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19**Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung**

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20**Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union**

¹Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. ²Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21**Ermächtigung**

(1) ¹Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. ²Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) ¹Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. ²Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. ²Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. ³Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

⁴Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. ⁵Zum Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. ⁶Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. ⁷Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. ⁸Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungskosten nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. ⁹Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

**§ 22
Übergangsbestimmungen**

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

**§ 23
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

**§ 24
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Anlage 2: Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)

§ 1^f

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

[Inkrafttreten]

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Anlage (zu § 1)

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00

1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00
1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVwKostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf

Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation

- Flurbereinigungsbereich Meiningen -
Frankental 1, 98617 Meiningen
Az.: 3-5-0524

Meiningen, 13.04.2021

Anordnungsbeschluss

1. Anordnung des freiwilligen Landtauschverfahrens Wirtschaftsweg Schloßvippach

Gemäß § 103c Abs. 2, § 103a Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), wird das Verfahren für den freiwilligen Landtausch der unter Nr. 2. aufgeführten Grundstücke in Teilen der

Gemarkung: Schloßvippach
Gemeinde: Schloßvippach
Landkreis: Sömmerda

angeordnet.

Das Verfahren wird unter Leitung des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation durchgeführt.

Das Verfahrensgebiet hat eine Fläche von 22,2555 ha.

2. Grundstücke

Dem freiwilligen Landtausch unterliegen die Grundstücke:

Gemarkung Schloßvippach, Flur 19, Flurstücke Nr. 1821, 1823/1, 1823/2, 1825, 1826, 1832/1, 1833/1, 1833/3, 1833/4, 1834/1, 1834/2, 1835, 1836, 1837, 1838, 1840, 1841/1, 1841/2, 1841/3, 1841/4, 1841/5, 2085, 2086, 2087, 2088/1, 2222, 2223

3. Anmeldung von Rechten

Die Beteiligten werden aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Landtauschverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Beschlusses beim Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich Meiningen, Frankental 1, 98617 Meiningen, anzumelden. Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen. Der Inhaber eines o.a. Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Auslegung des Beschlusses mit Gründen

Eine mit Gründen versehene Ausfertigung dieses Beschlusses liegt zwei Wochen lang nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach, während der Dienststunden zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem ersten Tage der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Thüringer Landesamt für Bodenmanagement
und Geoinformation,
Flurbereinigungsbereich Meiningen,
Frankental 1, 98617 Meiningen,**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der zuständigen Flurbereinigungsbehörde eingegangen ist.

Im Auftrag

gez. Andreas Harnischfeger
Referatsleiter

(DS)

Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im oben genannten Landtauschverfahren werden auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c und e DS-GVO personenbezogene Daten von Teilnehmern, sonstigen Beteiligten und Dritten verarbeitet.

Nähere Informationen zu Art und Verwendung dieser Daten, den zuständigen Ansprechpartnern sowie Ihren Rechten als betroffene Person können Sie auf der Internetseite www.ds-tlb.g.thueringen.de abrufen. Auf Wunsch wird Ihnen auch eine Papierfassung zugesandt.

Fäkalschlamm-Entsorgung aus den Kleinkläranlagen der Gemeinde Schloßvippach

Die Firma SWE Stadtwirtschaft Erfurt GmbH wurde mit der zentralen Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen ab dem 01.01.2021 beauftragt. Die Entsorgung findet in dem Zeitraum von **7:00 Uhr bis ca. 14:00 Uhr** statt.

Die Entsorgung erfolgt straßenweise und ist wie folgt vorgesehen:

Gemeinde Schloßvippach

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Erfurter Straße 1, 15	17. Juni 2021
Feuergasse 2, 3, 4	17. Juni 2021
Gerbergasse 11, 12	17. Juni 2021
Hintergasse 4	17. Juni 2021
Karl-Buchholz-Straße 14a	18. Juni 2021
Langestraße 14, 16, 17, 18, 19	18. Juni 2021
Langestraße 21, 23, 24, 25, 27, 28	18. Juni 2021
Langestraße 29, 41	17. Juni 2021
Langestraße 30, 31, 32, 33, 35, 38	21. Juni 2021
Langestraße 40, 42, 43, 45, 46, 47	21. Juni 2021
Langestraße 48, 49, 50, 53, 54, 55	22. Juni 2021
Langestraße 56, 57, 58a, 58, 59, 61	22. Juni 2021
Langestraße 60, 60a, 62, 64, 65	23. Juni 2021
Langestraße 66 und Lindenstraße 33	23. Juni 2021
Langestraße 67, 67a, 68	23. Juni 2021
Langestraße 69, 70, 71, 73, 74, 75a	24. Juni 2021
Langestraße 76, 77, 78, 80, 81, 83	24. Juni 2021
Langestraße 85, 87	25. Juni 2021
Lindenstraße 1, 2, 3, 6, 7, 8	25. Juni 2021
Lindenstraße 9, 10, 11, 12	25. Juni 2021
Lindenstraße 8a	17. Juni 2021
Lindenstraße 13, 14, 15, 16, 17, 18	28. Juni 2021
Lindenstraße 19, 20, 21, 22, 24, 26	28. Juni 2021
Lindenstraße 27, 28, 29, 30, 31, 32, 36	29. Juni 2021
Mittelgasse 3, 4	29. Juni 2021
Mittelgasse 5, 7, 8, 9, 10, 11, 11a	30. Juni 2021
Mittelgasse 12, 14, 15, 16, 17	30. Juni 2021
Mittelgasse 18, 19, 20, 21, 22	01. Juli 2021
Mittelgasse 24, 26, 28, 30, 32	01. Juli 2021
Mittelgasse 36	02. Juli 2021
Siedlung 1, 2, 2a, 3, 4, 6	02. Juli 2021
Siedlung 8a, 12, 24	02. Juli 2021
Weimarische Straße 11, 13, 15, 17	05. Juli 2021
Weimarische Straße 23, 24, 26	05. Juli 2021
Windmühle 2	05. Juli 2021

Ortsteil Dielsdorf

Straße, Hausnummer(n)	Termin
Hauptstraße 12, 12a, 13, 14, 14b	06. Juli 2021
Hauptstraße 69, 71a, 72, 72a	06. Juli 2021
Hauptstraße 73, 73a, 74a	06. Juli 2021
Hauptstraße 74, 75, 77, 78	07. Juli 2021
Hinterere Dorfstraße 29a, 30, 30a	07. Juli 2021
Hinterere Dorfstraße 32, 33, 48	07. Juli 2021
Neue Straße 8, 8a, 14a, 15, 17	08. Juli 2021
Neue Straße 19a, 19b, 20, 21	08. Juli 2021
Neue Straße 22, 23, 25,	08. Juli 2021
Neue Straße 27, 28, 28a	09. Juli 2021
Rahmmarkt 59, 60, 60a, 61, 62	09. Juli 2021
Rahmmarkt 63, 65, 66, 67	09. Juli 2021
Rahmmarkt 68, 68a	12. Juli 2021
Straße der Freundschaft 5a	12. Juli 2021
Straße der Freundschaft 32a, 34, 35	12. Juli 2021
Straße der Freundschaft 36, 37, 39	12. Juli 2021
Straße der Freundschaft 40, 41, 42, 43	13. Juli 2021
Straße der Freundschaft 45, 46, 47, 48	13. Juli 2021
Straße der Freundschaft 49, 50, 51, 52	13. Juli 2021
Straße der Freundschaft 53, 55, 56	14. Juli 2021
Straße der Freundschaft 57, 58	14. Juli 2021
Tanzplatz 11	14. Juli 2021
Vordere Dorfstraße 1, 2, 4, 6, 7a, 9, 10	14. Juli 2021
Vordere Dorfstraße 5	12. Juli 2021

Die Grundstückseigentümer der Grundstücke, die in dem festgelegten Zeitraum nicht entsorgt werden können, wenden sich bitte selbst an Frau Schmidt (Sachbearbeiterin Wasser/ Abwasser)

Telefon: 036204/ 570-23

email: nicole.schmidt@gramme-vippach.de

um einen Entsorgungstermin zu vereinbaren.

Hinweise zur Fäkalschlamm Entsorgung

Der Grundstückseigentümer ist nach dem Gesetz für die Funktionsfähigkeit seiner Kleinkläranlage verantwortlich. Er bestimmt, welche Menge Fäkalschlamm (nicht die Schwimmschicht) aus seiner Kleinkläranlage entsorgt werden soll (Richtwert ca. 0,5 m³ je gemeldetem Einwohner/ Grundstück und unter Beachtung der DIN 4261).

Er hat dem Entsorgungspflichtigen bzw. dessen beauftragtem Unternehmen den ungehinderten Zugang zur KKA zu ermöglichen. Die KKA muss zum Entsorgungstermin vom Grundstückseigentümer geöffnet werden. Kann der Grundstückseigentümer zum Entsorgungstermin nicht auf dem Grundstück sein, sollte er eine Person seines Vertrauens beauftragen den Entsorgungsauftrag zu beaufsichtigen und die Richtigkeit der Entsorgung durch seine Unterschrift bestätigen. Sehr hilfreich wäre die Bereitstellung einer Kanne mit Wasser (ca. 20 Liter) zur Reinigung der Schläuche.

Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge können keine Entsorgungsterminwünsche entgegennehmen. Bitte melden Sie **zusätzliche Entsorgungstermine oder die Verhinderung bei der planmäßigen Entsorgung rechtzeitig bei der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach** an. Die Fahrer der Einsatzfahrzeuge werden zukünftig die Grundstückseigentümer telefonisch verständigen, falls der zusätzliche Entsorgungstermin, welcher bereits vereinbart ist, nicht termingerecht eingehalten werden kann.

Die Entsorgungstermine für den Fäkalschlamm finden Sie auch auf unserer Internetseite www.gramme-vippach.de unter den Rubriken "Trink-/Abwasser, Fäkalschlamm, Abfall" - Fäkalschlammentsorgung- .

Gemeinde Spröttau

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach führt in der Zeit

vom 13.04.2021 bis 01.06.2021

14 Gewässerschauen durch. Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUEN, Landwirte und interessierte Bürger. Der Termin für die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach in den Gemarkungen Spröttau, Vogelsberg ist der 04.05.2021.

Sömmerda, 29. März 2021
Gewässerunterhaltungsverband
Untere Unstrut/Helderbach
03634-684981

Maik Weise
Geschäftsführer

Gemeinde Udestedt

Bekanntmachung der in der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 29. März 2021 gefassten Beschlüsse

In der 15. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt am 25. März 2021, zu der die Mitglieder vorschriftsmäßig geladen und in beschlussfähiger Zahl erschienen waren, wurde Folgendes beraten und beschlossen, was hiermit gemäß § 40 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), öffentlich bekannt gemacht wird. Die Einsichtnahme in den Wortlaut der gefassten Beschlüsse im Einzelnen sowie in die Niederschriften des öffentlichen Teils kann im Amt für Hauptverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach am Standort Großrudstedt, Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt zu den Amtsstunden erfolgen.

öffentlicher Teil:

Beschluss Nr. 01/15/21

Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Udestedt
Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 29. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Udestedt der diesem Beschluss beigefügten **Anlage 1**.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 02/15/21

Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Udestedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1, des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 2, des 10 und des 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 21 Abs. 1, des § 29 und des § 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Udestedt vom 9. Oktober 2018 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 10/2018 vom 25. Oktober 2018, Seiten 28/29), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, Seite 23), hat der Gemeinderat der Gemeinde Großrudstedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 29. März 2021 das Folgende beschlossen:

1. Die Elfte Satzung zur Änderung der Satzung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Udestedt wird nach der diesem Beschluss beigefügten **Anlage** beschlossen.
2. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach wird beauftragt, die Satzung nach Ziffer 1 der Rechtsaufsichtsbehörde zur Würdigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:

Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Anlage zu Beschluss Nr. 02/15/21

Elfte Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Udestedt

Aufgrund des § 19 Abs. 1, des § 20 Abs. 2 Nr. 1 und des § 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), des § 2, des 10 und des 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), des § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), des § 21 Abs. 1, des § 29 und des § 30 des Thüringer Kindergartengesetzes (ThürKigaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Udestedt vom 9. Oktober 2018 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 10/2018 vom 25. Oktober 2018, Seiten 28/29), zuletzt geändert durch Satzung vom 3. Dezember 2019 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 13/2019 vom 19. Dezember 2019, Seite 23), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 29. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Udestedt von 7. August 2007 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Gramme-Aue“ Nr. 08/2007 vom 16. August 2007, Seiten 24-25), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. August 2020 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach Nr. 08/2020 vom 27. August 2020, Seite 8/9) wird wie Folgt geändert:

1. Der Überschrift der Satzung wird der Klammerzusatz „(Kita-Gebührensatzung - KitaGebS)“ angefügt.

2. § 2 erhält folgende Fassung

„§ 2
Gebührenerhebung

Die Gemeinde Udestedt erhebt

- 1. für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren (Elternbeiträge),
- 2. für die der Gemeinde entstehenden Kosten, die mit der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten verbunden sind, Verpflegungsservicegebühren und
- 3. für die Versorgung mit Getränken eine Getränkegebühr nach Maßgabe dieser Satzung.

3. Nach § 5 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a neu angefügt:

„(1a) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z. B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes aus infektionsschutzrechtlichen Gründen, wegen höherer Gewalt oder Streik sowie im Falle einer geplanten Schließzeit der Einrichtung.“

4. § 6 erhält folgende neue Fassung

„§ 6
Verpflegungsservice- und Getränkegebühren

(1) Die Abrechnung für die Verpflegung mit Frühstück, Mittagessen und Vesper erfolgt direkt mit dem Essenanbieter. Für die Kosten der Vorbereitung, Zubereitung und Nachbereitung des Essens und der Mahlzeiten wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Verpflegungsservicegebühr in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages

- 1. bei Ganztagsbetreuung in Höhe von 35 Euro oder
- 2. bei Halbtragsbetreuung in Höhe von 23 Euro je Kind und Kalendermonat erhoben.

(2) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung Getränke, wird zusätzlich zu den Benutzungsgebühren eine Getränkegebühr in Form eines kalendermonatlichen Pauschalbetrages in Höhe von 2 Euro je Kind und Kalendermonat erhoben.

(3) Die Höhe der Verpflegungsservicegebühren nach Absatz 1 und der Getränkegebühren nach Absatz 2 vermindert sich um 50 vom Hundert bei

- 1. einer Neuaufnahme des Kindes in den Kindergarten nach dem 15. des Kalendermonats und
- 2. einer Abmeldung des Kindes vom Kindergarten vor dem 15. des Kalendermonats.

Im Fall einer vorübergehenden Abwesenheit eines Kindes vom Kindergarten bleibt die Höhe der Verpflegungsservice- und der Getränkegebühren unberührt.“

Artikel 2

Dieser Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2021 in Kraft.

Beschluss Nr. 03/15/21
Änderung des Beschlusses des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt Nr. 05-39/2019 vom 19. März 2019

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 29. März 2021 das Folgende beschlossen:

Der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt Nr. 05-39/2019 vom 19. März 2019 wird mit Wirkung vom 1. Januar 2021 bis zum Inkrafttreten der Elften Satzung zur Änderung der Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Udestedt wie folgt geändert:

- 1. Ziffer 4 erhält folgende neue Fassung:
„4. Ziffer 3, Ziffer 3.2.1. und Ziffer 3.2.2 gelten entsprechend für Kinder, an deren Betreuung ein besonderes gemeindliches Interesse besteht.
- 2. Ziffer 4 wird folgende Ziffer 5 angefügt:
„5. Diese Regelungen finden keine Anwendung, wenn durch Wegzug der Hauptwohnsitz nicht mehr in der Gemeinde besteht oder wenn das besondere gemeindliche Interesse an der Kinderbetreuung nicht mehr gegeben ist.“

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 04/15/21
Umsetzung der Kompromisslösung zur Erstattung der Elternbeiträge für den coronabedingten Einnahmefall in Kindertageseinrichtungen für den Zeitraum 1. April 2020 bis zum 30. Juni 2020 nach § 30a ThürKigaG

Aufgrund des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 29. März 2021 das Folgende beschlossen:

- 1. Der Gemeinderat stimmt einem Vergleich hinsichtlich des Widerspruchs gegen den Bescheid des Staatlichen Schulamtes Südthüringen vom 6. August 2020, Az. R2/90011/§ 30a, über den Zuschuss des Freistaats Thüringen zum Ausgleich des Einnahmeverlustes aufgrund der Aussetzung der Elternbeitragspflicht nach § 30a ThürKigaG zu.
- 2. Der Bürgermeister wird ermächtigt und beauftragt, den Vergleich mit dem Vertreter des Staatlichen Schulamtes Südthüringen abzuschließen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschluss Nr. 05/15/21
Kommunale Maßnahmen zum GEK der Dorfgemeinschaft Grammeaue mit den Mitgliedsgemeinden Großmölsen, Kleinmölsen, Ollendorf und Udestedt

Auf Grundlage des § 22 Abs. 3 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Gemeinderat der Gemeinde Udestedt im öffentlichen Teil seiner 15. Sitzung am 29. März 2021 beschlossen, die kommunalen Maßnahmen als Bestandteil des „Gemeindlichen Entwicklungskonzeptes“ (GEK) bei künftigen Planungen und Entwicklungen in der Gesamtgemeinde zu beachten und entsprechend den zur Verfügung stehenden Finanzierungsmöglichkeiten im Rahmen der jährlichen Haushaltsplanungen umzusetzen.

Abstimmungsergebnis:
gesetzliche Anzahl der Mitglieder: 9
davon anwesend: 8
Ja-Stimmen: 8
Nein-Stimmen: 0
Stimmenthaltungen: 0

Bemerkung:
Auf Grundlage des § 38 Abs. 1 ThürKO war kein Mitglied von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

nicht öffentlicher Teil:

(Gemäß § 40 Abs. 2 Satz 2 ThürKO werden die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse in gleicher Weise, wie die in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse bekannt gemacht, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind; die Entscheidung hierüber trifft der Gemeinderat. Der Wortlaut der Beschlüsse wird daher nur in verkürzter bzw. anonymisierter Form bekannt gemacht.)

Beschluss Nr. 06/15/2021
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 07/15/2021
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einem Bauantrag

Beschluss Nr. 08/15/2021
Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu einer Bauvoranfrage

Udestedt, den 30. März 2021
gez. Dr. Dieling
Bürgermeister

Gemeinde Vogelsberg

Öffentliche Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg hat in seiner Sitzung am 25. Februar 2021 die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vogelsberg in nachstehender Fassung beschlossen. Auf der Grundlage des § 2 Abs. 5 Satz 1 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), ist sie der Rechtsaufsichtsbehörde, dem Landratsamt Sömmerda als unterer staatlicher Verwaltungsbehörde, vorgelegt worden. Die Eingangsbestätigung wurde von dort mit Schreiben vom 22. März 2021 (Az. 020.054:68054) erteilt.

Die vorstehend angeführte Satzung wird nachstehend durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen und die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Vogelsberg oder der Verwaltungsgemeinschaft Gramme Vippach für die angeführte Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Jahresfrist sind solche Verstöße unbeachtlich.

Vogelsberg, den 23. März 2021

Schmidt
Bürgermeister

Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vogelsberg (VwKostS)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277), sowie des § 2 Abs. 1 und des § 11 Abs. 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), hat der Gemeinderat der Gemeinde Vogelsberg im öffentlichen Teil seiner Sitzung am 25. Februar 2021 die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt im Gebiet der Gemeinde Vogelsberg und regelt die von dieser im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde zu erhebenden Verwaltungsgebühren für einzelne Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten, die auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse Einzelner vorgenommen worden sind.

§ 2

Anwendung des Thüringer Verwaltungskostengesetzes

Die Gemeinde Vogelsberg erklärt für die Erhebung von Verwaltungskosten sämtliche Bestimmungen des Thüringer Verwaltungskostengesetzes nebst Gebührenverzeichnis in den jeweils geltenden Fassungen für den eigenen Wirkungskreis mit der Maßgabe für anwendbar, dass die dort enthaltene Formulierung „Behörden des Landes“ zu streichen und die Formulierung „Gemeinde Vogelsberg“ zu setzen ist.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Das Thüringer Verwaltungskostengesetz sowie die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung in den jeweils geltenden Fassungen sind Bestandteil dieser Satzung.

(2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt mit Inkrafttreten dieser Satzung die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Vogelsberg vom 25. November 1996 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „An der Marke“ Nr. 12/1996 vom 05. Dezember 1996, S. 6), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2001 (Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Ander Marke“ Nr. 11/2001 vom 29. November 2001, S. 6), außer Kraft.

ausgefertigt: 23. März 2021

Gemeinde Vogelsberg

gez. Schmidt

Bürgermeister

(Siegelabdruck)

Anlage 1: Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Art. 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731)

§ 1

Verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistungen

(1) Für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen erheben

1. Behörden des Landes,
2. Behörden der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit sie Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen, und
3. Personen des Privatrechts, denen hoheitliche Befugnisse durch oder aufgrund eines Gesetzes übertragen wurden (Beliehene), soweit sie als Behörde tätig werden und der Aufsicht des Landes unterstehen,

Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe dieses Gesetzes und der Verwaltungskostenordnungen nach § 21.

(2) Verwaltungskostenpflicht besteht auch, wenn

1. ein auf Vornahme einer öffentlichen Leistung gerichteter Antrag oder
2. ein Widerspruch

zurückgenommen wird oder sich auf andere Weise erledigt.

(3) ¹Die Erhebung von Verwaltungskosten nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. ²Soweit für solche Verwaltungskosten nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend. ³Das Gesetz gilt nicht für den Bereich der Justizverwaltung.

(4) ¹Unterliegt die öffentliche Leistung der Umsatzsteuer, ist diese zu erheben. ²Für die Erhebung der Umsatzsteuer gelten die Bestimmungen über die Auslagenerhebung entsprechend, sofern das Umsatzsteuergesetz in der Fassung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt.

(5) Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.

(6) Öffentliche Leistungen sind

1. Amtshandlungen; eine Amtshandlung ist jede mit Außenwirkung in Ausübung hoheitlicher Befugnisse vorgenommene Handlung; sie liegt auch dann vor, wenn ein Einverständnis der Behörde, insbesondere eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung, nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt,
2. das Zulassen der Inanspruchnahme von Einrichtungen des Landes,
3. Überwachungsmaßnahmen, Prüfungen und Untersuchungen sowie
4. sonstige Leistungen, die im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Verwaltungstätigkeit erbracht werden.

(7) Individuell zurechenbar sind insbesondere öffentliche Leistungen, die

1. beantragt, sonst willentlich in Anspruch genommen oder zugunsten des Leistungsempfängers erbracht werden oder
2. durch einen Tatbestand ausgelöst werden, an den ein Gesetz die Befugnis zum Tätigwerden der Behörde knüpft und die in einem spezifischen Bezug zum Tun, Dulden oder Unterlassen einer Person oder zu dem von einer Person zu vertretenden Zustand einer Sache stehen; bei Überwachungshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen gilt dies nur, wenn die öffentliche Leistung nicht ausschließlich auf eine allgemeine behördliche Informationsgewinnung gerichtet ist.

§ 2

Sachliche Verwaltungskostenfreiheit

(1) ¹Verwaltungskostenfrei sind

1. Maßnahmen der Rechts- und Fachaufsicht; dies gilt nicht, wenn sie durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Rechtsverstöße veranlasst sind,
2. a) Überwachungsmaßnahmen aufgrund eines Verdachts oder einer Beschwerde oder
b) Stichprobenkontrollen, bei denen der zu Überwachende ausschließlich nach dem Zufallsprinzip ausgewählt wird, wenn kein Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift festgestellt wird,
3. einfache mündliche oder schriftliche Auskünfte; dies gilt nicht für Auskünfte aus Registern und Dateien,
4. die Erteilung von Bescheiden über öffentlich-rechtliche Geldforderungen,
5. Entscheidungen über die Stundung, den Erlass, die Niederschlagung oder die Erstattung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen,
6. Entscheidungen über die Festsetzung von Entschädigungen aus öffentlichen Mitteln für den Entschädigungsbegünstigten,
7. Entscheidungen über die Festsetzung der in einem Vorverfahren nach § 68 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder -verteidigung notwendigen Anwendungen,
8. Entscheidungen über Anträge auf Geldleistungen, wie Fördermittel, einschließlich der Verwendungsnachweisprüfung, Unterstützungen, Beihilfen, Zuwendungen, Stipendien oder andere Geldleistungen,
9. Entscheidungen über die Erteilung von Bescheinigungen zur Bewilligung von Prozesskosten- oder Beratungshilfe,
10. öffentliche Leistungen in Gnadensachen,
11. öffentliche Leistungen im Rahmen eines bestehenden oder früheren öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnisses einschließlich eines Widerspruchsverfahrens,
12. Entscheidungen über Gegenvorstellungen und Aufsichtsbeschwerden,

13. öffentliche Leistungen in Angelegenheiten des Wahlrechts, des Volksbegehrens, des Volksentscheids und des Bürgerantrags,
14. Entscheidungen über die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach den §§ 80 und 80a VwGO sowie
15. öffentliche Leistungen, die von der Polizei zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 des Polizeiaufgabengesetzes vom 4. Juni 1992 (GVBl. S. 199) in der jeweils geltenden Fassung erbracht werden; dies gilt nicht
 - a) für öffentliche Leistungen, die beantragt oder sonst veranlasst sind und nicht im überwiegend öffentlichen Interesse stehen,
 - b) für Einsätze der Polizei aufgrund des Alarms einer Überfall- und Einbruchmeldeanlage; derartige Einsätze bleiben aber kostenfrei, wenn der Betreiber nachweist, dass kein Falschalarm vorlag, oder
 - c) wenn durch eine Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist.

²In den Verwaltungskostenordnungen nach § 21 Abs. 1 können weitere öffentliche Leistungen bestimmt werden, für die Verwaltungskosten nicht oder nur zum Teil erhoben werden. ³Andere gesetzliche Regelungen, nach denen öffentliche Leistungen verwaltungskostenfrei sind, bleiben unberührt.

(2) Die Verwaltungskostenfreiheit gilt nicht für

1. den Widerruf oder die Rücknahme einer Amtshandlung, sofern der Verwaltungskostenschuldner dies zu vertreten hat und
2. das Widerspruchsverfahren, soweit in Absatz 1 oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist oder soweit sich nicht der Widerspruch auf andere Weise erledigt.

§ 3

Persönliche Gebührenfreiheit

(1) Von der Zahlung der Gebühren sind befreit:

1. das Land,
2. die Bundesrepublik Deutschland und die anderen Länder; dies gilt nur, wenn die Summe der Verwaltungskosten für eine Angelegenheit den Betrag von 500 Euro nicht übersteigt,
3. die kommunalen Körperschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes; dies gilt nicht in den Fällen des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2, und
4. Kirchen sowie andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.

(2) Die persönliche Gebührenfreiheit gilt nicht, wenn

1. die Gebühr Dritten auferlegt oder auf Dritte umgelegt werden kann,
2. die öffentliche Leistung einen Betrieb nach § 26 Abs. 1 der Thüringer Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 282) in der jeweils geltenden Fassung oder vergleichbare Betriebe des Bundes oder der anderen Länder betrifft oder
3. die öffentliche Leistung einen kommunalen Eigenbetrieb nach § 76 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) in der jeweils geltenden Fassung betrifft, es sei denn, dass der Eigenbetrieb Leistungen erbringt, zu deren Bereitstellung die kommunalen Körperschaften gesetzlich verpflichtet sind.

(3) ¹Die persönliche Gebührenfreiheit gilt ebenfalls nicht, wenn die öffentliche Leistung von Personen nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht wird. ²Wird die gleiche öffentliche Leistung auch von Behörden nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erbracht, gilt die persönliche Gebührenfreiheit auch nicht für die öffentliche Leistung dieser Behörden.

(4) Die Befreiungen nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 gelten nicht für öffentliche Leistungen der oberen Kataster- und Vermessungsbehörde, der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und der Enteignungsbehörde nach § 17 des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Gebühren

1. für von der Bauaufsichtsbehörde selbst vorgenommene Prüfungen, die auf besondere Sachverständige übertragen werden können, sofern auch die Entgelte für deren Leistungen geregelt sind, und
2. für die Entscheidung über
 - a) die Freistellung von Wohnungen nach § 7 Abs. 1 des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) in der Fassung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2404) in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit § 30 Abs. 1 des Wohnraumförderungsgesetzes (WoFG) vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376) in der jeweils geltenden Fassung und
 - b) die Genehmigungen der Zweckentfremdung und der baulichen Veränderung nach § 7 Abs. 3 WoBindG in Verbindung mit § 27 Abs. 7 WoFG.

(6) Unberührt bleiben Befreiungen und Ermäßigungen, die auf besondere gesetzlichen Vorschriften beruhen.

§ 4

Gebühren in besonderen Fällen

(1) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 2 sind die Gebühren nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 zu bemessen, soweit in einer Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) ¹Wird ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit ganz oder teilweise abgelehnt, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die öffentliche Leistung vorgesehen ist, mindestens jedoch 20 Euro. ²Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

(3) ¹Für die Entscheidung über einen Widerspruch ist, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, eine Gebühr bis zu der für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Höhe zu erheben. ²War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr festgesetzt, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 3 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 30 Euro. ⁴Bei einem allein gegen eine Verwaltungskostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 25 vom Hundert des Betrags, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens jedoch 20 Euro.

(4) ¹Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Verwaltungskostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, ist eine Gebühr bis zu der Höhe zu erheben, die für die zurückgenommene oder widerrufen Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs vorgesehen ist. ²Ist für eine solche Amtshandlung eine Gebühr nicht vorgesehen oder wäre sie gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 2 000 Euro zu erheben. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte der Verwaltungskostenschuldner die Rücknahme oder den Widerruf nicht zu vertreten, werden keine Gebühren erhoben.

(5) ¹Wird ein Antrag zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, bevor die öffentliche Leistung vollständig erbracht worden ist, sind bis zu 75 vom Hundert der für die öffentliche Leistung vorgesehenen Gebühr zu erheben. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Antrags entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen oder ist die beantragte öffentliche Leistung gebührenfrei, ist keine Gebühr zu erheben.

(6) ¹Wird ein Widerspruch zurückgenommen oder erledigt er sich auf andere Weise, beträgt die Gebühr bis zu 75 vom Hundert des Betrags nach Absatz 3 Satz 1. ²Erfolgt die Gebührenberechnung nach dem Zeitaufwand, wird der bis zur Zurücknahme oder Erledigung des Widerspruchs entstandene Zeitaufwand zugrunde gelegt. ³In den Fällen der Sätze 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 20 Euro. ⁴Richtete sich der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung, ist eine Gebühr von 20 Euro zu erheben. ⁵Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

(7) Ist eine öffentliche Leistung, für die Verwaltungskosten nicht zu erheben wären, missbräuchlich veranlasst worden, so wird eine Gebühr bis zu 1 000 Euro erhoben, mindestens jedoch 20 Euro.

(8) Gebühren, die bei richtiger Behandlung der Sache durch die Behörde nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben.

§ 5

Verwaltungskostengläubiger

¹Verwaltungskostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde eine verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung vornimmt. ²Wird die öffentliche Leistung von einer sonstigen Person im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 3 erbracht, ist Verwaltungskostengläubiger diese Person.

§ 6

Verwaltungskostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungskosten ist verpflichtet,

1. wem die öffentliche Leistung individuell zuzurechnen ist,
2. wer die Verwaltungskosten durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat oder
3. wer für die Verwaltungskostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) ¹Verwaltungskostenschuldner ist auch, wer als gesetzlicher Vertreter, Vermögensverwalter oder Verfügungsberechtigter im Sinne der §§ 34 und 35 der Abgabenordnung infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihm auferlegten Pflichten veranlasst hat, dass Verwaltungskosten nicht, nicht rechtzeitig oder nur teilweise erhoben werden können. ²Dies umfasst auch die infolge der Pflichtverletzung zu zahlenden Säumniszuschläge.

(3) Mehrere Verwaltungskostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(4) Auslagen, die durch unbegründete Einwendungen oder durch schuldhaftes Verhalten entstanden sind, hat derjenige zu tragen, der sie verursacht hat.

§ 7

Entstehen der Verwaltungskostenschuld

(1) ¹Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der zuständigen Behörde, im Übrigen mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung. ²In den Fällen des § 1 Abs. 6 Nr. 2 entsteht die Gebührenschuld, soweit eine Benutzungserlaubnis notwendig ist, mit deren Erteilung, im Übrigen mit dem Beginn der Benutzung. ³Bei Pauschgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Genehmigung des Antrags nach § 10.

(2) Die Auslagenschuld entsteht mit der Aufwendung des zu erhebenden Betrags; in den Fällen des § 11 Abs. 4 mit der vollständigen Erbringung der öffentlichen Leistung.

§ 8

Gebühren nach festen Sätzen

(1) Gebühren nach festen Sätzen sind Festgebühren, Wertgebühren und Zeitgebühren.

(2) Festgebühren sind die mit einem bestimmten unveränderlichen Betrag vorgesehenen Gebühren.

(3) ¹Wertgebühren sind nach dem Wert des Gegenstands, auf den sich die öffentliche Leistung bezieht, zu bemessen. ²Bei der Festsetzung einer Wertgebühr ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung zugrunde zu legen.

(4) Zeitgebühren sind nach dem für die öffentliche Leistung erforderlichen Zeitaufwand zu bemessen.

§ 9

Rahmengebühren

¹Rahmengebühren werden durch einen Mindest- und Höchstsatz bestimmt. ²Bei der Festsetzung von Rahmengebühren im Einzelfall gilt § 21 Abs. 4 sinngemäß.

§ 10

Pauschgebühren

¹Die Gebühr für regelmäßig wiederkehrende öffentliche Leistungen kann auf Antrag für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, jedoch nicht für länger als ein Jahr, durch einen Pauschbetrag abgegolten werden; bei der Bemessung des Pauschbetrags ist der geringere Umfang der Verwaltungsarbeit zu berücksichtigen. ²Die Pauschgebühr ist im Voraus festzusetzen.

§ 11

Auslagen

(1) ¹Folgende Aufwendungen, die im Zusammenhang mit einer öffentlichen Leistung und in den Fällen des § 1 Abs. 2 entstehen, werden als Auslagen gesondert erhoben:

1. Entschädigungen für Zeugen, Sachverständige, Dolmetscher oder Übersetzer; stehen diese in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- oder Amtsverhältnis, ist das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden,
2. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen, soweit sie das bei der jeweiligen öffentlichen Leistung übliche Maß übersteigen,
3. Aufwendungen für öffentliche Bekanntmachungen und Zustellungen durch die Behörde,
4. Vergütungen und andere Aufwendungen für die Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle,
5. Beträge, die Behörden, Einrichtungen, natürlichen oder juristischen Personen zustehen sowie
6. Aufwendungen für Ausfertigungen, Abschriften und Kopien, soweit sie auf besonderen Antrag hergestellt oder aus vom Verwaltungskostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden.

²In einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 kann bestimmt werden, dass entstandene Auslagen mit der Gebühr abgegolten sind.

(2) ¹Die Auslagen sind in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erheben. ²Pauschalierte Auslagen können in einer Verwaltungskostenordnung nach § 21 bestimmt werden.

(3) Wird in anderen Rechtsvorschriften die Erhebung von Auslagen ohne Angabe ihrer Art bestimmt, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auslagen nach Absatz 1 Nr. 5 werden auch dann erhoben, wenn die verwaltungskostenerhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die andere Behörde, Einrichtung, natürliche oder juristische Person keine Zahlungen leistet.

(5) Auslagen sind außer in den Fällen des § 2 Abs. 1 auch dann zu erheben, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei ist.

(6) ¹Auslagen, die bei richtiger Sachbehandlung nicht entstanden wären, sind nicht zu erheben. ²Das Gleiche gilt für Auslagen, die durch die Verlegung eines Termins oder durch die Vertagung einer Verhandlung entstanden sind, soweit dies nicht dem Auslagenschuldner zuzurechnen ist.

§ 12

Verwaltungskostenentscheidung

(1) ¹Die Verwaltungskosten werden von Amts wegen festgesetzt. ²Die Entscheidung über die Verwaltungskosten soll, soweit möglich, zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. ³Aus der Verwaltungskostenentscheidung müssen mindestens hervorgehen:

1. die verwaltungskostenerhebende Behörde,
2. der Verwaltungskostenschuldner,
3. die verwaltungskostenpflichtige öffentliche Leistung,
4. die als Gebühren und Auslagen zu zahlenden Beträge sowie
5. wo, wann und wie die Gebühren und die Auslagen zu zahlen sind.

(2) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann mündlich ergehen; sie ist auf Antrag schriftlich zu bestätigen. ²Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Verwaltungskosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) ¹Die Verwaltungskostenentscheidung kann vorläufig ergehen, wenn der für die Ermittlung der Gebühr maßgebende Wert des Gegenstands der öffentlichen Leistung ungewiss ist. ²Sie ist zu ändern oder für endgültig zu erklären, sobald die Ungewissheit beseitigt ist.

(4) ¹Vor der endgültigen Festsetzung der Gebühr kann die Summe der erstattungsfähigen Auslagen im Sinne des § 11 festgesetzt werden. ²Gebühren und Auslagen sind dann jeweils nach Maßgabe des Absatzes 1 getrennt festzusetzen.

§ 13

Fälligkeit

Verwaltungskosten werden mit der Bekanntgabe der Verwaltungskostenentscheidung an den Verwaltungskostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

§ 14

Säumniszuschlag

(1) ¹Werden Gebühren oder Auslagen nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des abgerundeten rückständigen Betrags zu erheben, wenn dieser 50 Euro übersteigt. ²Ein Säumniszuschlag wird bei einer Säumnis bis zu drei Tagen nicht erhoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Säumniszuschläge, die nicht rechtzeitig entrichtet werden.

(3) Für die Berechnung des Säumniszuschlags wird der rückständige Betrag auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag abgerundet.

(4) Als Tag, an dem eine Zahlung entrichtet worden ist, gilt

1. bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln an die für den Kostenträger zuständige Kasse der Tag des Eingangs oder
2. bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der für den Verwaltungskostengläubiger zuständigen Kasse und bei Einzahlung mit Zahlkarte oder Postanweisung der Tag, an dem der Betrag der Kasse gutgeschrieben wird.

(5) ¹In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. ²Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten als entstanden wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.

§ 15

Kostenvorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht

(1) ¹Die Behörde kann bei öffentlichen Leistungen, die auf Antrag vorgenommen werden, die Zahlung eines Kostenvorschusses und/oder die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Verwaltungskosten verlangen. ²Unbeschadet des Satzes 1 kann die Behörde eine öffentliche Leistung, die auf Antrag vorgenommen wird, davon abhängig machen, dass der Antragsteller keine Verwaltungskostenrückstände für öffentliche Leistungen des gleichen Sachgebiets hat. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(2) ¹Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses, zur Leistung der Sicherheit oder zur Begleichung des Rückstands zu setzen. ²Die Behörde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses, der Sicherheitsleistung oder des Rückstands hierauf hingewiesen worden ist. ³Satz 2 gilt nicht für das Widerspruchsverfahren.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der angeforderten Verwaltungskosten zurückbehalten werden.

§ 16

Billigkeitsregelungen

(1) Die festsetzende Behörde kann die Verwaltungskosten ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verwaltungskostenschuldners oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

(2) Die zuständigen Ministerien können im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium anordnen, dass für bestimmte Arten von öffentlichen Leistungen von der Erhebung der Verwaltungskosten ganz oder zum Teil abzusehen ist, wenn die Erhebung der Gebühr unbillig erscheint oder dem öffentlichen Interesse widerspricht.

(3) ¹Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Landes auf Zahlung von Gebühren, Auslagen und sonstigen Nebenleistungen gelten die Bestimmungen der Thüringer Landeshaushaltsordnung. ²In den Fällen, in denen ein anderer Rechtsträger als das Land Verwaltungskostengläubiger ist, gelten die für ihn verbindlichen entsprechenden Vorschriften.

§ 17

Verjährung

(1) ¹Der Anspruch auf Zahlung von Verwaltungskosten verjährt nach drei Jahren. ²Die Verjährung beginnt mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem der Anspruch fällig geworden ist. ³Mit Ablauf dieser Frist, spätestens mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung, erlischt der Anspruch. ⁴Ist die öffentliche Leistung mit Ablauf des vierten Jahrs nach der Entstehung der Verwaltungskostenschuld nicht beendet, erlischt der Anspruch mit Ablauf eines Jahrs nach vollständiger Erbringung der öffentlichen Leistung.

(2) Die Verjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Zahlungsaufschub,
3. Stundung,
4. Aussetzen der Vollziehung,
5. Sicherheitsleistung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Vollstreckungsaufschub,
8. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
9. Ermittlungen des Verwaltungskostengläubigers über Wohnsitz oder Aufenthalt des Zahlungspflichtigen,
10. die Aufnahme in einen Insolvenzplan,
11. einen gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan und
12. Einbeziehung in ein Verfahren, das die Restschuldbefreiung für den Schuldner zum Ziel hat.

(3) Mit Ablauf des Kalenderjahrs, in dem die Unterbrechung endet, beginnt eine neue Verjährung.

(4) Die Verjährung wird nur in Höhe des Betrags unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht.

(5) Wird eine Verwaltungskostenentscheidung angefochten, so erlöschen Ansprüche aus ihr nicht vor Ablauf von sechs Monaten, nachdem die Verwaltungskostenentscheidung unanfechtbar geworden ist oder das Verfahren sich auf andere Weise erledigt hat.

§ 18

Erstattung

(1) Überbezahlte oder zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten jedoch nur, soweit eine Verwaltungskostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Verwaltungskosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch erlischt durch Verjährung, wenn er nicht bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahrs geltend gemacht wird, das auf die Entstehung des Anspruchs folgt; die Verjährung beginnt jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Verwaltungskostenentscheidung.

§ 19

Anfechtung der Verwaltungskostenentscheidung

Wird eine Verwaltungskostenentscheidung selbständig angefochten, so ist das Rechtsbehelfsverfahren verwaltungskostenrechtlich als selbständiges Verfahren zu behandeln.

§ 20

Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union

¹Werden öffentliche Leistungen erbracht, für die Gebührenvorschriften in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union maßgebend sind, sind die Gebühren nach Maßgabe dieser Vorschriften zu bemessen. ²Die Gebühren können abweichend bemessen werden, soweit die Gebührenvorschriften der Rechtsakte dies zulassen.

§ 21

Ermächtigung

(1) ¹Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung (Verwaltungskostenordnung) Gebühren für öffentliche Leistungen festsetzen und die Erstattung von Auslagen regeln. ²Die in einer Verwaltungskostenordnung vorgesehenen Verwaltungskostentatbestände gelten nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bis 6 auch im Fall

1. der Ablehnung eines Antrags,
2. der Zurückweisung eines Widerspruchs,
3. der Rücknahme oder des Widerrufs einer Amtshandlung,
4. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Antrags und
5. der Zurücknahme oder der Erledigung eines Widerspruchs,

soweit die Verwaltungskostenordnung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Gebühren sind nach festen Sätzen (Festgebühren, Wertgebühren, Zeitgebühren) oder Rahmensätzen (Rahmengebühren) zu bestimmen.

(3) ¹Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger öffentlicher Leistungen für denselben Gebührenschuldner können Pauschgebühren vorgesehen werden. ²Bei der Bemessung der Pauschgebührensätze ist der geringere Umfang des Verwaltungsaufwands zu berücksichtigen.

(4) ¹Die Gebührensätze sind so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der öffentlichen Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. ²Die Gebühr darf den Verwaltungsaufwand nur dann unterschreiten (Kostenunterschreitungsverbot), wenn dies aus Gründen des öffentlichen Interesses oder der Billigkeit erforderlich ist oder wenn die öffentliche Leistung für den Empfänger der öffentlichen Leistung belastend wirkt. ³Ist gesetzlich oder in Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union vorgesehen, dass Gebühren nur zur Deckung des Verwaltungsaufwands erhoben werden, sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Verwaltungsaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt. ⁴Verwaltungsaufwand im Sinne der Sätze 1 bis 3 sind der Personal- und Sachaufwand sowie kalkulatorische Abschreibungen und Zinsen. ⁵Zum

Personalaufwand zählen insbesondere die tatsächlich gezahlten Bezüge oder Entgelte und Personalnebenkosten. ⁶Dabei sind Steigerungen der Bezüge oder Entgelte zu berücksichtigen. ⁷Der Sachaufwand umfasst die Kosten eines Arbeitsplatzes einschließlich der damit verbundenen Nebenkosten. ⁸Die Landesregierung kann durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zur Bemessung der Verwaltungsgebühren nach den §§ 8 und 9 sowie zu den in Satz 9 genannten Pflichten der gebührenerhebenden Behörden erlassen. ⁹Die gebührenerhebenden Behörden haben die aus der Sicht der jeweils fachlich zuständigen obersten Landesbehörden zur Bemessung der Gebührensätze erforderlichen Angaben nach deren zeitlichen Vorgaben zu erheben und diesen mitzuteilen.

(5) Spätestens drei Jahre nach der letzten Überprüfung der Verwaltungskostensätze sind diese erneut zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

§ 22

Übergangsbestimmungen

Wird eine Verwaltungskostenordnung erlassen oder geändert, gelten für öffentliche Leistungen, die vor dem In-Kraft-Treten der Rechtsverordnung beantragt waren, aber noch nicht beendet sind, die bisherigen Vorschriften, wenn sie für den Verwaltungskostenpflichtigen günstiger sind.

§ 23

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten tritt das Thüringer Verwaltungskostengesetz vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285 -321-), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2005 (GVBl. S. 115), außer Kraft.

Anlage 2:

Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 3. Dezember 2019 (GVBl. S. 493)

§ 1^f

[Verwaltungskostenerhebung]

Für öffentliche Leistungen werden allgemeine Verwaltungskosten nach dem als Anlage beigefügten Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnis erhoben.

§ 2

[Bemessungseinheiten]

Soweit in Spalte 3 des Allgemeinen Verwaltungskostenverzeichnisses nichts anderes bestimmt ist, werden angefangene Bemessungseinheiten wie volle Einheiten bewertet.

§ 3

[Inkrafttreten]

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung vom 27. September 1993 (GVBl. S. 619) außer Kraft.

Lesen Sie hierzu weiter auf der nächsten Seite.

Anlage (zu § 1)

Allgemeines Verwaltungskostenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	Bemessungsgrundlage	Gebühr/Auslage Euro
1	2	3	4
1	Gebühren Anmerkung zu Nr. 1: Bei Genehmigungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt (ABl. L 376 vom 27.12.2006, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend Artikel 13 Abs. 2 Satz 2 Gebühren nach dem Kostendeckungsprinzip zu bemessen (§ 21 Abs. 4 Satz 3 ThürVwKostG).		
1.1	Allgemeine öffentliche Leistungen wie Genehmigungen, Anerkennungen, Erlaubnisse, Zustimmungen, Gestattungen, Fristverlängerungen und andere öffentliche Leistungen, soweit in anderen Rechtsvorschriften weder eine besondere Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist		5,00 bis 50 000,00
1.2	Auskünfte, Akteneinsicht		
1.2.1	Schriftliche und mündliche Auskünfte aus amtlichen oder sonstigen Unterlagen mit Ausnahme einfacher schriftlicher und mündlicher Auskünfte	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. außerhalb eines anhängigen Verfahrens		
1.2.2.1	wenn ein Beschäftigter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
1.2.2.2	in anderen Fällen	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00 mindestens 8,00
1.2.2.3	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.1 und 1.2.2.2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, Datenträgern usw.	je Akte, Kartei, Buch, Datenträger usw.	4,00
1.2.2.4	Zuschlag zu Nr. 1.2.2.2 für die Versendung von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens; die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten	je Sendung	13,50
1.3	Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse Anmerkung zu Nr. 1.3: Gebührenfrei sind:		
	1. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:		
	- Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten,		
	- Zahlung von Ruhe-, Witwen- und Waisengeld, Krankengeld, Beihilfen, Unterstützungen und ähnlichen Sozialleistungen aus öffentlichen oder privaten Kassen,		
	- Totenscheine, Bestattungsscheine,		
	- Angelegenheiten der Schwerbehinderten und		
	2. öffentliche Leistungen nach Nr. 1.3.3 und 1.3.4, soweit sie sich auf Urkunden der Jugendämter nach § 59 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022) in der jeweils geltenden Fassung beziehen.		
1.3.1	Beglaubigungen von Unterschriften		8,00
1.3.2	Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien usw.,		
1.3.2.1	die die Behörde selbst hergestellt hat	je Urkunde	4,00
1.3.2.2	in anderen Fällen	je Seite	0,80 mindestens 8,00
1.3.3	Bestätigung der Echtheit einer in amtlicher oder öffentlicher Funktion geleisteten Unterschrift auf einer deutschen Urkunde zwecks Legalisation	je Urkunde	20,00
1.3.4	Ausstellung der Apostille nach Artikel 3 oder Prüfung nach Artikel 7 des Haager Übereinkommens vom 5. Oktober 1961 zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Legalisation (BGBl. 1965 II S. 875, 876) in der jeweils geltenden Fassung oder Beglaubigung oder entsprechende Förmlichkeit aufgrund eines anderen Abkommens der Bundesrepublik Deutschland mit dem Ausland über den Verzicht auf die Legalisation von Urkunden und andere Förmlichkeiten	je Urkunde	20,00
1.3.5	Andere Zeugnisse und Bescheinigungen	je Zeugnis, je Bescheinigung	5,00 bis 100,00
1.4	Gebühren nach dem Zeitaufwand Anmerkung zu Nr. 1.4: Gebühren nach Nr. 1.4 sind zu erheben, wenn für eine öffentliche Leistung eine Gebührenbemessung nach Zeitaufwand bestimmt ist oder Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit diesen Gebühren ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Vornahme der öffentlichen Leistung direkt beteiligt sind. Die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) ist in der Berechnung der Gebühren nach dem Zeitaufwand berücksichtigt. Entsprechende Gebühren sind daher nicht gesondert zu erheben. Anzusetzen sind ebenfalls der durchschnittliche, auch anteilige Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen öffentlichen Leistung sowie für etwaige Wegezeiten. Hierfür kann ein pauschalierter, auch gestaffelter Betrag oder der Zeitaufwand bis zu einer Obergrenze zugrunde gelegt werden.		
1.4.1	Gebühren für die regelmäßige Tätigkeit		
1.4.1.1	Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	19,50
1.4.1.2	Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Arbeitnehmer	je 15 Minuten	16,00
1.4.1.3	übrige Beschäftigte	je 15 Minuten	13,00
1.4.2	Zuschlag zu Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3 für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeit	25 v.H. der Kosten nach Nr. 1.4.1.1 bis 1.4.1.3	mindestens 15,00

1.4.3	Leistungen nach § 1 Abs. 4 des Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetzes vom 25. Juni 2001 (GVBl. S. 66) in der jeweils geltenden Fassung, soweit hierfür keine Erstattung von Auslagen nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 ThürVw-KostG erfolgt		
1.4.3.1	Beratungen in Fragen der Organisation und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
1.4.3.2	Beratungen in Fragen der Planung und Abwicklung von Investitionen	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4.1 bis 1.4.2)	
2	Auslagen Anmerkung zu Nr. 2: Auslagen (§ 11 ThürVwKostG) sind, soweit nicht durch ein oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist, auch dann zu erheben, wenn für die öffentliche Leistung selbst Gebührenfreiheit besteht. Regelmäßig mit der öffentlichen Leistung anfallende Auslagen sind bei der Berechnung der Gebührenhöhe zu berücksichtigen. Auslagen bis 25 Euro sind nicht zu erheben, wenn es sich um Amtshilfe nach § 8 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung handelt. Übersteigen die Auslagen den Betrag von 25 Euro, so sind diese nicht zu erheben, wenn eine Behörde des Landes um Amtshilfe ersucht hat (§ 8 Abs. 1 Satz 3 ThürVwVfG). Werden mehrere Dienstgeschäfte außerhalb der Dienststelle hintereinander durchgeführt, werden alle Auslagen nach Nr. 2.2.1.2 und 2.2.2 sowie § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG durch die Zahl der Dienstgeschäfte geteilt und den einzelnen Kostenschuldnern berechnet. Die Auslage für den Personenkraftwagen nach Nr. 2.2.2.2 kommt zur Anwendung, wenn der zur Erbringung der öffentlichen Leistung beauftragte Bedienstete das Fahrzeug selbst steuert (Selbstfahrer).		
2.1	Schreibauslagen, Fotokopien		
2.1.1	Maschinengeschriebene Ausfertigungen oder Abschriften, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden		
2.1.1.1	bei fortlaufendem Text in deutscher Sprache	je Seite DIN A4	6,70
2.1.1.2	in fremder Sprache oder in Tabellenform	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.1.2	Anfertigen von Kopien bis DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden, unabhängig von der Art der Herstellung und der Art des Übermittlungsmediums,		
	für die ersten 50 Seiten	je Seite	0,50
	für jede weitere Seite	je Seite	0,15
	für die ersten 50 Seiten in Papierform in Farbe	je Seite	1,00
	für jede weitere Seite in Papierform in Farbe	je Seite	0,30
2.1.3	Anfertigen von Kopien in Papierform größer als DIN A3, die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden,		
	in schwarz-weiß	je Seite	3,00
	in Farbe	je Seite	6,00
2.1.4	Überlassung von elektronisch gespeicherten Dateien anstelle von Ausfertigungen, Abschriften oder Kopien in Papierform	je Datei	1,50
2.2	Benutzung von Dienstfahrzeugen		
2.2.1	Auslagen für den Fahrer		
2.2.1.1	Kosten für den Fahrer sind nur zu erheben, soweit der Kostenschuldner besondere Wartezeiten des Fahrers zu vertreten hat	nach Zeitaufwand (Nr. 1.4)	
2.2.1.2	Reisekosten des Fahrers sind in jedem Fall anzusetzen	nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ThürVwKostG	
2.2.2	Auslagen für den Personenkraftwagen		
2.2.2.1	mit Fahrer	je km	0,74
2.2.2.2	ohne Fahrer	je km	0,30
2.3	Sonstige Auslagen		
2.3.1	Aufwendungen für die Verwahrung und Verpflegung von Personen und Tieren	in voller Höhe	
2.3.2	Aufwendungen für die Verwahrung von Sachen	in voller Höhe	
2.3.3	Aufwendungen für die Beförderung von Personen, Tieren und Sachen	in voller Höhe	
2.3.4	Aufwendungen für die Benutzung fremder Gegenstände	in voller Höhe	

Amtliche Bekanntmachung

Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach führt in der Zeit

vom 13.04.2021 bis 01.06.2021

14 Gewässerschauen durch. Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUEN, Landwirte und interessierte Bürger.

Der Termin für die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach in den Gemarkungen Spröttau, Vogelsberg ist der 04.05.2021.

Sömmerda, 29. März 2021
Gewässerunterhaltungsverband
Untere Unstrut/Helderbach
03634-684981

Maik Weise
Geschäftsführer

Andere Behörden, Körperschaften und dgl.

Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr

Baumaßnahme „Deckensanierung L 2140, Abzweig K 5 Spröttau bis Abzweig L 1058“

Das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Region Mitte, beabsichtigt, im Jahr 2021 die Instandsetzung der Landesstraße 2140 beginnend ca. 300 m vor dem Abzweig K 5 Spröttau bis zur Betriebseinfahrt Fa. Erdrich Umformtechnik in 2 Teilabschnitten instandzusetzen. Diese Baumaßnahme erfolgt im Anschluss Um- und Ausbaumaßnahme „Kreisverkehr L 1058/L 2140 bei Orlishausen.“

Die Instandsetzung der Fahrbahn erfolgt im Bestand, d. h. die Gradientenführung der Straße wird nicht verändert. Es erfolgt das Abfräsen der vorhandenen Deckschicht von ca. 4,0 bis 6,0 cm sowie anschließend der Einbau einer bitum. Tragschicht sowie einer Binder- und Deckschicht mit einem Gesamtaufbau von ca. 22-24 cm im Hocheinbau. Die Bankettbereiche werden im genannten Baubereich erneuert, Gräben und Mulden sowie Entwässerungseinrichtungen (Durchlässe etc.) instandgesetzt bzw. teilweise erneuert sowie eine neue Fahrbahnmarkierung aufgebracht. Vorhandenen Schutzeinrichtungen werden ergänzt und teilweise erneuert.

Die Baumaßnahme wird während der gesamten Bauzeit in zwei Teilabschnitten unter Vollsperrung durchgeführt (1. Teilabschnitt von Betriebszufahrt „Erdrich“ bis Zufahrt K 5 Spröttau, 2. Teilabschnitt von K 5 Spröttau bis zum Bauende). Die Umleitung führt

- für den 1. Teilabschnitt über die L 1058 Orlishausen Richtung/Sömmerda B 176/Stadtring/L 1054 Sömmerdaer Str. auf die L 2140 Richtung Orlishausen/K 5 Spröttau zur L 1058 sowie
- für den 2. Teilabschnitt über Spröttau K5 zur L 1058 Orlishausen Richtung Sömmerda/Stadtring zu L 1054 Sömmerdaer Str. OD Schloßvippach.

Ein Umleitungs-Nahkehrskonzept wurde im Vorfeld erarbeitet und mit Verkehrsbehörde/ÖPNV/Polizei und Gemeinden abgestimmt. Geplante Bauzeit ist ab ca. Mitte August bis Mitte Oktober.

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach



STADTRADELN
Radeln für ein gutes Klima

Landkreis nimmt erstmals am STADTRADELN teil

Aktionszeitraum: 21. Mai bis 10. Juni 2021

Gemeinsam klimafreundliche Kilometer sammeln und für mehr Lebensqualität in die Pedale treten, dafür steht die vom Klima-Bündnis e.V. veranstaltete, internationale Kampagne STADTRADELN. Gefördert durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft geht der Landkreis Sömmerda zusammen mit der Stadt Sömmerda als Newcomer an den Start.

Landrat Harald Henning ruft alle Bürgerinnen und Bürger, die im Landkreis Sömmerda leben, arbeiten, einem Verein angehören oder eine (Hoch-)Schule besuchen, auf: „Lassen Sie uns diesen Wettbewerb als Ansporn nutzen, einmal mehr auf das Fahrrad umzusteigen und gemeinsam etwas für eine lebenswerte Umwelt zu tun.“ Kostenfrei anmelden können sich Interessierte schon jetzt unter www.stadtradeln.de/landkreis-soemmerda

Beim Wettbewerb STADTRADELN geht es um den Spaß am Fahrradfahren und tolle Preise. Ziel ist es, an 21 Tagen möglichst viele Radkilometer zu sammeln, dabei ist es egal wo man in die Pedale tritt. Jede*r kann ein STADTRADELN-Team gründen bzw. einem beitreten, um sich beispielsweise mit einer Parallelklasse, einem anderen Fachbereich im Unternehmen oder Freizeitverein zu messen. Die zurückgelegten klimafreundlichen Kilometer können im Aktionszeitraum mit der kostenfreien STADTRADELN-App getrackt oder online im Kilometer-Tagebuch eingetragen werden.

Landrat Harald Henning hofft auf eine rege Teilnahme aller Bürger*innen, Parlamentarier*innen und Interessierten beim STADTRADELN, um dadurch aktiv ein Zeichen für mehr Klimaschutz und mehr Radverkehrsförderung zu setzen.

Bei Fragen wenden Sie sich an die STADTRADELN-Koordinatorin Marie Schüttauf, Tel. 03634 354-410.

E-Mail: marie.schuettauf@ira-soemmerda.de

Die Datenschutzhinweise der Kampagne können nachgelesen werden unter www.stadtradeln.de/datenschutz



Etwa ein Fünftel der klimaschädlichen Kohlendioxid-Emissionen in Deutschland entstehen im Verkehr, sogar ein Viertel der CO₂-Emissionen des gesamten Verkehrs verursacht der Innerortsverkehr. Wenn circa 30 Prozent der Kurzstrecken bis sechs Kilometer in den Innenstädten mit dem Fahrrad statt mit dem Auto gefahren würden, ließen sich etwa 7,5 Millionen Tonnen CO₂ vermeiden. (Foto: Klima-Bündnis)

Der neue Tourismusatlas ist da!

Die Statistischen Ämter des Bundes und der Länder haben am 29. März 2021 den Tourismusatlas veröffentlicht.

Mit diesem Service möchten wir unser Angebot kleinräumiger Daten ergänzen, das sich gleichermaßen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine sowie an Kommunalverwaltungen richtet.

Unter folgender Webadresse finden Sie die Publikation im Internet:

<http://tourismusatlas.statistikportal.de>

Kleinräumig bedeutet, dass die Daten nicht nur in Verwaltungsgrenzen, sondern in quadratischen Gitterzellen, dargestellt werden.

Die kleinräumige Präsentation statistischer Daten ermöglicht es Ihnen, detaillierte Erkenntnisse über Teilbereiche Ihrer Kommune zu erlangen und ggf. Ihre Planung daran auszurichten.

Weitere Informationen über die Veröffentlichung finden Sie im Anhang. Die Publikation kleinräumiger Daten erfolgt vor dem Hintergrund europäischer Anforderungen an die amtliche Statistik (Richtlinie 2007/2/EG INSPIRE) sowie infolge der erweiterten Bedarfe unserer Nutzerinnen und Nutzer.

Die statistische Geheimhaltung ist bei den publizierten Daten gewährleistet.

Das bestehende Kartenangebot der Statistischen Ämter des Bundes und der Länder auf Grundlage kleinräumiger statistischer Daten findet sich als Teil aller verfügbaren Karten unter:

<https://www.statistikportal.de/de/karten>

Diese Angebote stehen Ihnen kostenlos zur Verfügung. Sie können die Karten und Atlanten u.a. für Ihre Auswertungen nutzen oder zur Information Ihrer Bürgerinnen und Bürger in Ihre Internetangebote einbetten.

Todesmarsch durch Eckstedt

Frau Schmidt aus dem Erzgebirge erforscht die Todesmärsche, die im April 1945 nach Buchenwald gingen. Konkret handelt es sich um den Todesmarsch aus Mühlhausen mit der Route Bad Tennstedt - Schwerstedt - Gebesee - Ringleben - Hassleben - **Alperstedt - Großrudstedt - Eckstedt - Ollendorf - Hottelstedt - Buchenwald**. Die Kolonne kam am 4. Mai 1945 mit 556 Häftlingen in Buchenwald an. Die letzte Übernachtung könnte in und um Alperstedt gewesen sein. Eine zweite Kolonne kam aus Bad Langensalza über **Nöda - Udestedt - Ollendorf** nach Buchenwald. In Udestedt hat die Kolonne vom 2. zum 3. April 1945 in der Kirche übernachtet.

Frau Schmidt sucht Zeitzeugen so die um 1930 geboren sind und würde sich über eine Kontaktaufnahme freuen. Die Kontaktdaten von Frau Schmidt sind nachstehend benannt:

Christine Schmidt

Hauptstraße 150

08359 Breitenbrunn

E-Mail: ch.schmidt56@gmx.de

Mieter gesucht

Im Kontext des geplanten **CollegiatWohnens in Ollendorf**, sehr idyllisch am Südhang des Kleinen Ettersberges, im **Städtedreieck Erfurt - Sömmerda - Weimar** (Mittelthüringen) gelegen, **suchen wir** für den **CollegiatHof „Zur Ausspanne“** (vorrangig)

- eine **junge Familie** (oder ein Paar mit Familienplanung...); Arzt oder Ärztin würden bevorzugt behandelt.
- **zwei oder drei Singles** (alleinlebende Menschen), die bereit wären, sich eine WG zu teilen

Das ist der **Planungshorizont**:

- Fertigstellung von ca. 8 Wohnungen im Haupthaus und Nebengebäuden (Bestandsbau) bis 4. Quartal 2022
- Zwei Ein-/Zweifamilienhäuser: Bezug 2. Quartal 2023

D.h. es werden im Gesamt 11-12 verschiedene Wohneinheiten auf dem Gelände entstehen, mit Gemeinschaftsraum in der Tordurchfahrt, Gemeinschaftshof und Garten.

Mietzins: ca. 7,80 € kalt/ qm

Mehr Informationen unter: www.collegiatwohnen.de

Rückfragen bitte umgehend an: cornelia.seidel@via-collegiata.de oder mobil +491718102998

Stiftung christliche Collegiate (SCC)

im Evangelischen Augustinerkloster zu Erfurt

Augustinerstr. 10 / 99084 Erfurt

Tel. +49-361-64478425

mobil +49-172-4573708

Fax +49-361-5624225

mail: vorstand@collegiat-erfurt.de

web: www.via-collegiata.de

Konto: 600 119 750 BLZ: 820 510 00

Sparkasse Mittelthüringen

Gemeinde Eckstedt

Wir gratulieren

in Eckstedt:

am 12.05.	Erna Wenke	zum 85. Geburtstag
am 18.05.	Gunda Witte	zum 70. Geburtstag
am 19.05.	Veronika Kühn	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Schnabel
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Mai:

„Öffne deinen Mund für den Stummen, für das Recht aller Schwachen.“
(Sprüche 31,8)

Wir leben in einer Ellbogengesellschaft, heißt es. Nur der setzt sich durch, der seine eigenen Interessen am wirkungsvollsten vertreten kann. Nicht zu viel Rücksicht auf andere nehmen, sonst bleibt für dich nicht mehr viel übrig. Nur der Stärkere überlebt! So oder so ähnlich lauten Überzeugungen, die viele Menschen heute teilen. So suchen sie ihren eigenen Vorteil und nehmen dabei wenig Rücksicht auf die Belange ihrer Mitmenschen. Das Gegenprogramm zu einer solchen selbstsüchtigen Haltung vertritt die Bibel: Gib denen eine Stimme, die selber keine haben. Die nicht für ihre Interessen und Bedürfnisse eintreten können: die Alten, die Kranken, die Armen, die Einsamen. Und tritt für das Recht derjenigen ein, die das nicht selber tun können. Wenn wir uns diese Haltung zu eigen machen, dann wird auch unsere Welt lebenswerter sein, weil wir mehr aufeinander Acht geben, anstatt uns nur um uns selber zu drehen. Und wer sein Herz für andere öffnet, der erfährt, dass er sich gar nicht alles selber nehmen muss, sondern dass er durch seine Güte selbst reich beschenkt wird! Eine gesegnete Frühlingszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 02. Mai (Kantate)

10:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Donnerstag, 13. Mai (Christi Himmelfahrt)

10:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst für den Pfarrbereich am Dorfteich Bachstedt mit Vorstellung der Konfirmanden aus Schloßvippach und Udestedt

Sonntag, 16. Mai (Exaudi)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf mit Vorstellung der Konfirmanden

Samstag, 22. Mai

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Vituskirche in Schloßvippach

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

Sonntag, 23. Mai (Pfingstsonntag)

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt

Montag, 24. Mai (Pfingstmontag)

13:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt

14:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 30. Mai (Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Wir laden herzlich zum Elternabend für den neuen Konfirmandenjahrgang 2022 ein:

Mittwoch, den 26. Mai, 19:00 Uhr im Pfarrhaus Schloßvippach, Gemeinderaum

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß

Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.

Gemeinde Großmölsen

Wir gratulieren

in Großmölsen:

am 04.06.	Doris Armenat	zum 75. Geburtstag
-----------	---------------	--------------------



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Tobias Ballin
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Mai:

„Öffne deinen Mund für den Stummen, für das Recht aller Schwachen.“
(Sprüche 31,8)

Wir leben in einer Ellbogengesellschaft, heißt es. Nur der setzt sich durch, der seine eigenen Interessen am wirkungsvollsten vertreten kann. Nicht zu viel Rücksicht auf andere nehmen, sonst bleibt für dich nicht mehr viel übrig. Nur der Stärkere überlebt! So oder so ähnlich lauten Überzeugungen, die viele Menschen heute teilen. So suchen sie ihren eigenen Vorteil und nehmen dabei wenig Rücksicht auf die Belange ihrer Mitmenschen. Das Gegenprogramm zu einer solchen selbstsüchtigen Haltung vertritt die Bibel: Gib denen eine Stimme, die selber keine haben. Die nicht für ihre Interessen und Bedürfnisse eintreten können: die Alten, die Kranken, die Armen, die Einsamen. Und tritt für das Recht derjenigen ein, die das nicht selber tun können. Wenn wir uns diese Haltung zu eigen machen, dann wird auch unsere Welt lebenswerter sein, weil wir mehr aufeinander Acht geben, anstatt uns nur um uns selber zu drehen. Und wer sein Herz für andere öffnet, der erfährt, dass er sich gar nicht alles selber nehmen muss, sondern dass er durch seine Güte selbst reich beschenkt wird! Eine gesegnete Frühlingszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 02. Mai (Kantate)

10:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Donnerstag, 13. Mai (Christi Himmelfahrt)

10:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst für den Pfarrbereich am Dorfteich Bachstedt mit Vorstellung der Konfirmanden aus Schloßvippach und Udestedt

Sonntag, 16. Mai (Exaudi)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf mit Vorstellung der Konfirmanden

Samstag, 22. Mai

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Vituskirche in Schloßvippach

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

Sonntag, 23. Mai (Pfingstsonntag)

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt

Montag, 24. Mai (Pfingstmontag)

13:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt

14:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 30. Mai (Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Wir laden herzlich zum Elternabend für den neuen Konfirmandenjahrgang 2022 ein:

Mittwoch, den 26. Mai, 19:00 Uhr im Pfarrhaus Schloßvippach, Gemeinderaum

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß

Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.

Gemeinde Großrudstedt

Bibliothek in Großrudstedt ist wieder geöffnet

Auf Grund der Pandemie war unsere Bibliothek über 4 Monate geschlossen. Die Leser und Leserinnen mussten trotzdem nicht auf den Lesestoff verzichten, denn die gewünschten Bücher wurden nach Hause geliefert. Nun endlich haben wir seit dem 07.04.2021 wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet und freuen uns auf die interessierten und neugierigen Leser. Neue Bücher gibt es auch.

Zwei der jüngsten wissbegierigen Leser Maria und Marek und ihre Mama haben sich riesig gefreut (siehe Fotos), dass sie die Bibliothek wieder besuchen können.

Bleibt weiter schön neugierig und habt Freude am Lesen.

Waltraud Ritter



Wir gratulieren**in Großrudestedt:**

am 17.05. Brigitte Teichardt zum 70. Geburtstag
 am 22.05. Petra Heine zum 75. Geburtstag

in Kleinrudestedt:

am 27.05. Johanna Reif zum 98. Geburtstag

in Schwansee:

am 18.05. Ingrid Löwe zum 75. Geburtstag
 am 29.05. Harald Müller zum 85. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister



Gratulation zur Goldenen Hochzeit

Am 31. Mai 2021 feiert das **Ehepaar Brigitte und Erwin Langenberg** das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Pfarrbereich Stotternheim

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großrudestedt, Kleinrudestedt, Kranichborn, Schwansee

Gottesdienste Mai 2021**So 2. Mai, Kantate**

10.00 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudestedt	Kirche
13.00 Uhr(!!!)	Gottesdienst in Schwerborn	St. Lukas
14.00 Uhr	Familiengottesdienst in Schwansee	Kirche
15.00 Uhr	Stotternheimer Sonntagsmusik	St. Peter u. Paul
18.00 Uhr	Abendandacht in Großrudestedt	St. Albanus

So 09. Mai, Rogate

10.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim	St. Peter u. Paul
14.00 Uhr	Gottesdienst in Kranichborn	St. Gallus

Do 13. Mai, Christi Himmelfahrt

10.30 Uhr	Gottesdienst auf der Nödaer Warthe	Nödaer Warthe
	Predigt: Sup Dr. Gregor Heidbrink	

So 16. Mai, Exaudi

10.00 Uhr	Gottesdienst in Großrudestedt	St. Albanus
-----------	-------------------------------	-------------

So 23. Mai, Pfingstsonntag

10.00 Uhr	Konfirmation in Schwerborn	St. Lukas
13.30 Uhr	Konfirmation in Stotternheim	St. Peter u. Paul

Mo 24. Mai, Pfingstmontag

10.00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst in Stotternheim	St. Peter u. Paul
-----------	---	-------------------

Sa 29. Mai

15.30 Uhr	Jugendgottesdienst in Stotternheim	
-----------	------------------------------------	--

!!!Achtung!!!

Es gelten für Gottesdienste Hygiene-Bestimmungen wie Abstandsregeln (1,5 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können.

Auf unserer Homepage finden Sie an jedem Sonntag oder Feiertag spätestens um 10 Uhr auch eine aktuelle Sonntagsandacht, die Sie zuhause feiern können.

Weitere Gemeindeveranstaltungen finden derzeit nicht präsent statt. Die Konfirmandengruppe trifft sich wieder dienstags um 17 Uhr im Pfarrgarten Stotternheim. Die Chorgruppen finden als Videokonferenzen statt. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim
 Tel: 036204.52000, Handy: 015775193860, Fax: 036204.71758
 Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de



Gratulation zur Eisernen Hochzeit

Am 29. April 2021 feierte das **Ehepaar Karla und Rudolf Kampfmeier** das Fest der „Eisernen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich nachträglich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister



Gratulation zur Goldenen Hochzeit

Am 15. Mai 2021 feiert das **Ehepaar Ursula und Günter Kästner** das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Großrudestedt, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Andreas Müller
Bürgermeister

Ortsteil Schwansee

Ostern in Schwansee - Familiengottesdienst an Ostersonntag

Ostern feiern in der Pandemie-Zeit - ohne Einschränkungen und auferlegte Maßnahmen. Dies ist nur schwerlich möglich und umsetzbar. Wie sehr vermissen wir alle unseren freien Umgang. Und wir vom Gemeindegkirchenrat vermissen unsere Aktionen und Veranstaltungen. Die freudigen Gesichter von Groß und Klein bei unseren Festen und Aktivitäten im Kirchgarten.

Umso schöner war schließlich die Aussage „Unser Familiengottesdienst“ am Ostersonntag findet statt. Und zwar nicht als Onlineversion, sondern präsent in unserer Kirche in Schwansee. Mit Anmeldung und genauso gut organisiert wie zuvor schon unser Gottesdienst an Weihnachten; was uns alle sehr erfreute.

Nicht übermäßig viele Familien meldeten sich an. Und doch nutzten einige die Gelegenheit und folgten der herzlichen Einladung zum Ostergottesdienst, welcher von Frau Redeker abgehalten wurde. Diese entzündete die Osterkerze, und schenkte damit augenblicklich ein klein wenig Hoffnung. Ausgehend von dieser Kerze wurde eine weitere entzündet und schließlich hatte jeder Gottesdienstbesucher eine eigene Osterkerze in den Händen. Ein Zeichen, der Gemeinsamkeit und der bestehenden Hoffnung, ging davon aus. Sichtbar nicht, aber spürbar und vertraut.

Mit einem Stabpuppenspiel, welches von den Emmausjüngern und deren Begegnung mit dem auferstandenen Jesus handelte, wurde sehr anschaulich ein kleiner Teil der Ostergeschichte dargestellt, und zog einen jeden Teilnehmer in den Bann. Auch die musikalische Umrahmung des Ostergottesdienstes, durch Jakob Seefeldt am Klavier und Julius Redeker auf der Geige, entfachten eine kleine Art österliche, heimelige Stimmung. Und trug dazu bei ein Gefühl der Besonnenheit und der Vertrautheit „wiederzuentdecken“. Ein Gefühl - Wir sind hier richtig, wir machen weiter - auch unter strengen Bedingungen und Einschränkungen, denn wir gehören hier her.

Eines durfte natürlich auch nicht fehlen. Eine kleine Osterüberraschung für die Kleinen unter uns. Und so erwartete die Kinder nach dem Gottesdienst noch ein kleines Osternest, versteckt im von uns so geschätzten und gern genutzten Kirchgarten Schwansee.

Wie es hier nun weitergeht? Ehrlich gesagt, wir wissen es nicht. Geplant ist viel, auch weiterhin halten wir an unseren Plänen fest und würden lieber heute statt morgen ein Kinderbasteln und noch einige andere Aktionen unserer Art veranstalten. Doch leider sind uns momentan noch die Hände gebunden. Sie können sich aber darauf verlassen. Sobald wir wieder starten können, werden Sie uns sehen. Wieder mit Plakaten und Wimpeln und lauter, einladender Stimme - in unserem Kirchgarten in Schwansee!

Nancy Lutz



Ein Versteck im Kirchgarten Schwansee.



Vorbereitung der Kirche zum Familiengottesdienst an Ostern.



Ostersonntag zum Familiengottesdienst



Kleine Osterüberraschung im Kirchgarten.

Gemeinde Kleinmölsen

Osterzeit unter Coronabedingungen



Auch in diesem Jahr konnten unsere Einwohner an vielen Stellen in Kleinmölsen Osterschmuck entdecken. Durch Corona war es schwierig gemeinsam etwas vorzubereiten, deshalb beteiligten wir uns nicht an dem Osterbrunnenwettbewerb. Doch rechtzeitig zog unser bunter Osterbrunnen viele Blicke auf sich. Im Weidenbogen und am Weidstein hatten Hedis Osterhasen Platz genommen und erfreuten uns. Unser Dank gilt unserem Gemeindearbeiter und Peter Diedrich, die die Dekoration liebevoll aufgebaut haben. Da wir lange keinen Seniorennachmittag hatten, gab es für die Senioren eine kleine Überraschung als Ostergruß.



Die Kleinmölsener Landfrauen

(Bilder: Frank Störzner)

Gratulation zur Goldenen Hochzeit

Am 08. Mai 2021 feiert das Ehepaar **Monika und Joachim Herbst** das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Monika Poppitz
Bürgermeisterin



Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband Kerspleben und Ramsla, Pfarrer Arndt Bräutigam

Kirchplatz 1, 99098 Erfurt OT Kerspleben

TEL: 036203 90851

FAX: 036203 71847

E-MAIL: arndt.braeutigam@kirchenkreis-weimar.de,

www.kirchenkreis-weimar.de

Leben wecken...

Von einem Geheimnis des Lebens will ich erzählen! Das Geheimnis der Ameisen: Um den Winter überleben zu können ballen sich die Ameisen zu Klumpen von etwa einhunderttausend Tieren zusammen. Sie erstarren in einer Tiefe von rund einem Meter und überleben - zusammengeballt - bei einer Temperatur um 10 Grad. Im Frühling kriechen aus der Mitte der Leiberklumpen, wo es am wärmsten ist, einige Ameisen vorgewärmt heraus, hoch an die Oberfläche des Ameisenhaufens, um den Frühling zu erkunden: Falls die Sonne scheint, nehmen sie ein etwa zwei-stündiges Sonnenbad und tanken sich dabei mit Wärme auf. Dann flitzen sie zurück, hinunter mitten in den Klumpen der steif gefrorenen Ameisen hinein und geben ihnen etwas von ihrer Körperwärme ab. Dadurch werden zwei bis drei weitere Ameisen zum Leben erweckt, die nun auch in den Sonnenschein laufen, sich mit Wärme aufladen und zurückkehren, bis schließlich die ganze Ameisengesellschaft ein krabbelndes und lebendiges Gewimmel ist...

Wärme sammeln und abgeben - so wird Leben wach, so wird neues Leben geweckt! Wer von uns das selbst schon mal erleben durfte, hat ein Stück österliches Geheimnis in seinem persönlichen Leben erfahren: Da finde ich aus einer Erstarrung heraus, weil mir jemand nahe kommt und Verständnis zeigt, vielleicht ein gutes, tröstendes Wort für mich hat. Da wird meine Eiseskälte gebrochen, weil jemand den ersten Schritt tut mit einer Entschuldigung oder einer wiedergutmachenden Geste. Plötzlich komme ich wieder in Bewegung, innerlich und äußerlich! Ich spüre das Leben neu! Ich spüre neues Leben!

Dabei dann nicht stehen bleiben und diese Erfahrung wie einen privaten Schatz zu hüten, sondern - wie es die Ameisen lehren - selbst zum Schenkenden, Weitergebenden werden, das wäre dann schon ein pfingstliches Erleben! Zwei bis drei Menschen warten ganz in meiner Nähe, die ich berühren kann mit meiner Nähe und Zuwendung.

Das wahre Geheimnis ist nicht irgendein Überlebensinstinkt, sondern die Entdeckung: Es ist nicht nur Aufgabe, sondern selbst Geschenk, sich auftanken zu lassen in der Sonne! Was muss das für ein Erleben sein, nach monatelanger Erstarrung im Dunkel endlich wieder Licht und Wärme zu spüren. Dazu möchte ich andere anstecken!! Wir sind keine Ameisen, aber sich wecken lassen und dann selbst Leben wecken, das können wir auch...

Herzliche Grüße in österlicher Zeit und zugleich pfingstliche Wünsche von Ihrem / Eurem Pfarrer Arndt Bräutigam

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten!

Unsere Kirchengemeinden feiern - nach derzeitigem Stand - die sonntäglichen Gottesdienste weiterhin. Die Gottesdienste finden in den Kirchen, ohne Gemeindegesang und mit Mund-Nasen-Bedeckung statt und dauern nicht länger als 40 - 45 Minuten. Sämtliche Gottesdienste verlaufen nach einem abgestimmten Hygienekonzept. Darüber hinaus verzichten wir auf alle anderen Präsenzveranstaltungen, um einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

13.05.	Kerspleben	10:00 Uhr	Himmelfahrts-Gottesdienst (Freiluft In den Erlen)
22.05.	Ollendorf	14:00 Uhr	Konfirmations-Gottesdienst
23.05.	Kerspleben	09:30 Uhr	Konfirmations- Gottesdienst
	Kerspleben	11:00 Uhr	Konfirmations-Gottesdienst
24.05.	Klettbach	11:00 Uhr	Regional-Gottesdienst (Freiluft an der Mühle)

Am Pfingst-Sonnabend, den 22. Mai, 14:00 Uhr feiern Emily Kallweit und Leopold Herfort aus Ollendorf das Fest der Konfirmation. Wir wünschen ihnen den reichen Segen Gottes und alles Gute für ihren weiteren Lebensweg!

Nachdem die Kinder der ältesten Gruppe unseren Gästen in einem Hindernisparcours ihre sportlichen Fähigkeiten zeigten, überraschte der Besuch die Kinder und Erzieherinnen noch einer Laufschildkröte zur Übung des Gleichgewichtes. Darüber hinaus gab es noch ein offizielles Außenschild, das am Eingang der Kita angebracht wurde und auf das Qualitätssiegels aufmerksam macht.

Herzlichen Glückwunsch!
Jeannine Zeuner
Bürgermeisterin



Gemeinde Markvippach/Bachstedt

Bewegungsfreundlicher Kindergarten

Seit 2003 hat der Landessportbund Thüringen e.V. gemeinsam mit der Thüringer Sportjugend, der Unfallkasse Thüringen und dem Thüringer Ministerium für Bildung, Jugend und Sport den Förderpreis „Bewegungsfreundlicher Kindergarten“ ausgeschrieben, der jährlich am maximal 15 Einrichtungen vergeben wird. Ziel ist es, Gesundheits- und Bewegungsförderung im Alltag der Kindertagesstätten zu verankern sowie in den Prozess der Entwicklung der Einrichtung zu integrieren. Bereits 2004 nahm unser Kindergarten erstmals an diesem Wettbewerb mit Erfolg teil und bekam diesen Titel verliehen. Am 16. März 2021 stand nun erneut in unserer Kita „Zwergenland“ Besuch vor der Tür. Herr Silabetzschky, Vorsitzender des Kreissportbundes Sömmerda, und Herr Backhaus, Vereinsberater vom Kreissportbund Sömmerda, überreichten zum vierten Male die Verlängerung des Qualitätssiegels „Bewegungsfreundlicher Kindergarten“.



Wir gratulieren

in Markvippach:

am 27.05. Sonja Kirchner zum 70. Geburtstag

in Bachstedt:

am 29.05. Gerda Bock zum 90. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Jeannine Zeuner
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatspruch Mai:

„Öffne deinen Mund für den Stummen, für das Recht aller Schwachen.“
(Sprüche 31,8)

Wir leben in einer Ellbogengesellschaft, heißt es. Nur der setzt sich durch, der seine eigenen Interessen am wirkungsvollsten vertreten kann. Nicht zu viel Rücksicht auf andere nehmen, sonst bleibt für dich nicht mehr viel übrig. Nur der Stärkere überlebt! So oder so ähnlich lauten Überzeugungen, die viele Menschen heute teilen. So suchen sie ihren eigenen Vorteil und nehmen dabei wenig Rücksicht auf die Belange ihrer Mitmenschen. Das Gegenprogramm zu einer solchen selbstsüchtigen Haltung vertritt die Bibel: Gib denen eine Stimme, die selber keine haben. Die nicht für ihre Interessen und Bedürfnisse eintreten können: die Alten, die Kranken, die Armen, die Einsamen. Und tritt für das Recht derjenigen ein, die das nicht selber tun können. Wenn wir uns diese Haltung zu eigen machen, dann wird auch unsere Welt lebenswerter sein, weil wir mehr aufeinander Acht geben, anstatt uns nur um uns selber zu drehen. Und wer sein Herz für andere öffnet, der erfährt, dass er sich gar nicht alles selber nehmen muss, sondern dass er durch seine Güte selbst reich beschenkt wird! Eine gesegnete Frühlingszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 02. Mai (Kantate)

10:00 Uhr Kirmesgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Donnerstag, 13. Mai (Christi Himmelfahrt)

10:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst für den Pfarrbereich am Dorfteich Bachstedt mit Vorstellung der Konfirmanden aus Schloßvippach und Udestedt

Sonntag, 16. Mai (Exaudi)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf mit Vorstellung der Konfirmanden

Samstag, 22. Mai

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Vituskirche in Schloßvippach

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

Sonntag, 23. Mai (Pfingstsonntag)

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt

Montag, 24. Mai (Pfingstmontag)

13:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Stephanuskirche Eckstedt

14:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 30. Mai (Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Wir laden herzlich zum Elternabend für den neuen Konfirmandenjahrgang 2022 ein:

Mittwoch, den 26. Mai, 19:00 Uhr im Pfarrhaus Schloßvippach, Gemeindeforum

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß
Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die Wiederaufnahme der Kinderstunde.

Gemeinde Nöda

Dreiste Diebe in Nöda unterwegs

Fassunglos standen wir, die Kinder und Erzieher der Kita „Kleine Entdecker“, am 25. März 2021 vor dem Zaun. Dreiste Diebe hatten über Nacht vier Blumentöpfe (ROT, GELB, GRÜN und CREME) gestohlen. Diese wurden liebevoll von den Kindern betupft und dann lackiert.



Nachdem wir uns vom ersten Diebstahl erholt hatten, stellten wir am Dienstag nach Ostern fest, dass die Diebesbande wieder zugeschlagen hatte. Diesmal stahlen sie die Blumenkästen aus den Fenstern der Kita. Man kann unsere Enttäuschung gar nicht in Worte fassen. Wie respektlos und dreist muss man sein, um mit Diebesgut sein eigenes Heim zu gestalten. Wir geben die Hoffnung aber dennoch nicht auf, dass uns die restliche Bepflanzung erhalten bleibt und alle Kinder und Erwachsenen sich daran erfreuen können.



Erzieherin S. Döpping

Wir gratulieren

in Nöda:

am 13.05. Christine Vogler zum 70. Geburtstag
 am 24.05. Rolf Kästner zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Stefan Berth
 Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Nöda

„Auf der Suche nach Ostern“ so lautete die Einladung zum Familiengottesdienst am Ostersonntag im Kirchhof. Die Gestaltung des Gottesdienstes - „Die Suche nach Ostern“ wurde von Frau C. Schmidt, unter Einbeziehung und zur Freude der anwesenden Kinder gestaltet.



Die passenden Lieder zum Osterfest wurden eingespielt und umrahmten feierlich die Osterandacht.

R. Fritz
 Vors. Gemeindegemeinderat

Pfarramt Stotternheim

mit den Gemeinden Stotternheim, Schwerborn, Nöda, Großbrudestedt, Kleinrudestedt, Kranichborn, Schwansee

Gottesdienste Mai 2021

So 2. Mai, Kantate

10.00 Uhr	Gottesdienst in Kleinrudestedt	Kirche
13.00 Uhr(!!!)	Gottesdienst in Schwerborn	St. Lukas
14.00 Uhr	Familiengottesdienst in Schwansee	Kirche
15.00 Uhr	Stotternheimer Sonntagsmusik	St. Peter u. Paul
18.00 Uhr	Abendandacht in Großbrudestedt	St. Albanus

So 09. Mai, Rogate

10.00 Uhr	Gottesdienst in Stotternheim	St. Peter u. Paul
14.00 Uhr	Gottesdienst in Kranichborn	St. Gallus

Do 13. Mai, Christi Himmelfahrt

10.30 Uhr	Gottesdienst auf der Nödaer Warthe	Nödaer Warthe
	Predigt: Sup Dr. Gregor Heidbrink	

So 16. Mai, Exaudi

10.00 Uhr	Gottesdienst in Großbrudestedt	St. Albanus
-----------	--------------------------------	-------------

So 23. Mai, Pfingstsonntag

10.00 Uhr	Konfirmation in Schwerborn	St. Lukas
13.30 Uhr	Konfirmation in Stotternheim	St. Peter u. Paul

Mo 24. Mai, Pfingstmontag

10.00 Uhr	Ökumenischer Gottesdienst in Stotternheim	St. Peter u. Paul
-----------	---	-------------------

Sa 29. Mai

15.30 Uhr	Jugendgottesdienst in Stotternheim	
-----------	------------------------------------	--

!!!Achtung!!!

Es gelten für Gottesdienste Hygiene-Bestimmungen wie Abstandsregeln (1,5 m) und Mund-Nasen-Schutz-Pflicht. Außerdem werden die Namen und Kontaktdaten der Teilnehmenden aufgenommen, damit sie im Infektionsfall schnell kontaktiert werden können.

Auf unserer Homepage finden Sie an jedem Sonntag oder Feiertag spätestens um 10 Uhr auch eine aktuelle Sonntagsandacht, die Sie zuhause feiern können.

Weitere Gemeindeveranstaltungen finden derzeit nicht präsent statt. Die Konfirmandengruppe trifft sich wieder dienstags um 17 Uhr im Pfarrgarten Stotternheim. Die Chorgruppen finden als Videokonferenzen statt. Bei Interesse melden Sie sich bitte im Pfarramt!

Kontakt Pfarramt Stotternheim

Pfarrer Jan Redeker, Karlsplatz 3, 99095 Erfurt OT Stotternheim
 Tel: 036204.52000, Handy: 015775193860, Fax: 036204.71758
 Mail: buero@kirche-stotternheim.de, Web: www.kirche-stotternheim.de

Gemeinde Ollendorf

Wir gratulieren

in Ollendorf:

am 30.05. Renate Michael zum 75. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Volker Reifarth
 Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

**Evangelisch-Lutherischer Kirchengemeindeverband
Kerspleben und Ramsla, Pfarrer Arndt Bräutigam**
Kirchplatz 1, 99098 Erfurt OT Kerspleben
TEL: 036203 90851
FAX: 036203 71847
E-MAIL: arndt.braeutigam@kirchenkreis-weimar.de,
www.kirchenkreis-weimar.de

Leben wecken...

Von einem Geheimnis des Lebens will ich erzählen! Das Geheimnis der Ameisen: Um den Winter überleben zu können ballen sich die Ameisen zu Klumpen von etwa einhunderttausend Tieren zusammen. Sie erstarren in einer Tiefe von rund einem Meter und überleben - zusammengeballt - bei einer Temperatur um 10 Grad. Im Frühling kriechen aus der Mitte der Leiberklumpen, wo es am wärmsten ist, einige Ameisen vorgewärmt heraus, hoch an die Oberfläche des Ameisenhaufens, um den Frühling zu erkunden: Falls die Sonne scheint, nehmen sie ein etwa zwei-stündiges Sonnenbad und tanken sich dabei mit Wärme auf. Dann flitzen sie zurück, hinunter mitten in den Klumpen der steif gefrorenen Ameisen hinein und geben ihnen etwas von ihrer Körperwärme ab. Dadurch werden zwei bis drei weitere Ameisen zum Leben erweckt, die nun auch in den Sonnenschein laufen, sich mit Wärme aufladen und zurückkehren, bis schließlich die ganze Ameisengesellschaft ein krabbelndes und lebendiges Gewimmel ist...

Wärme sammeln und abgeben - so wird Leben wach, so wird neues Leben geweckt! Wer von uns das selbst schon mal erleben durfte, hat ein Stück österliches Geheimnis in seinem persönlichen Leben erfahren: Da finde ich aus einer Erstarrung heraus, weil mir jemand nahe kommt und Verständnis zeigt, vielleicht ein gutes, tröstendes Wort für mich hat. Da wird meine Eiseskälte gebrochen, weil jemand den ersten Schritt tut mit einer Entschuldigung oder einer wiedergutmachenden Geste. Plötzlich komme ich wieder in Bewegung, innerlich und äußerlich! Ich spüre das Leben neu! Ich spüre neues Leben!

Dabei dann nicht stehen bleiben und diese Erfahrung wie einen privaten Schatz zu hüten, sondern - wie es die Ameisen lehren - selbst zum Schenkenden, Weitergebenden werden, das wäre dann schon ein pfingstliches Erleben! Zwei bis drei Menschen warten ganz in meiner Nähe, die ich berühren kann mit meiner Nähe und Zuwendung.

Das wahre Geheimnis ist nicht irgendein Überlebensinstinkt, sondern die Entdeckung: Es ist nicht nur Aufgabe, sondern selbst Geschenk, sich auftanken zu lassen in der Sonne! Was muss das für ein Erleben sein, nach monatelanger Erstarrung im Dunkel endlich wieder Licht und Wärme zu spüren. Dazu möchte ich andere anstecken!! Wir sind keine Ameisen, aber sich wecken lassen und dann selbst Leben wecken, das können wir auch...

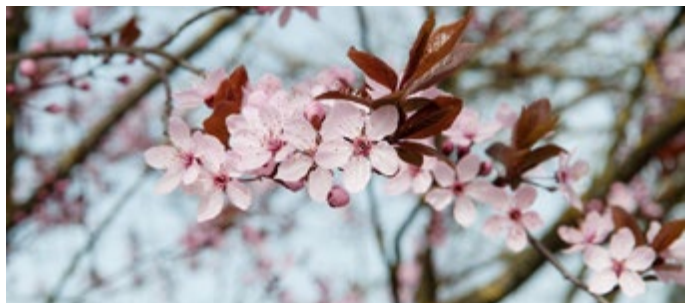
Herzliche Grüße in österlicher Zeit und zugleich pfingstliche Wünsche von Ihrem / Eurem Pfarrer Arndt Bräutigam

Herzliche Einladung zu den Gottesdiensten!

Unsere Kirchengemeinden feiern - nach derzeitigem Stand - die sonntäglichen Gottesdienste weiterhin. Die Gottesdienste finden in den Kirchen, ohne Gemeindegang und mit Mund-Nasen-Bedeckung statt und dauern nicht länger als 40 - 45 Minuten. Sämtliche Gottesdienste verlaufen nach einem abgestimmten Hygienekonzept. Darüber hinaus verzichten wir auf alle anderen Präsenzveranstaltungen, um einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung der Pandemie zu leisten.

13.05.	Kerspleben	10:00 Uhr	Himmelfahrts-Gottesdienst (Freiluft In den Erlen)
22.05.	Ollendorf	14:00 Uhr	Konfirmations-Gottesdienst
23.05.	Kerspleben	09:30 Uhr	Konfirmations- Gottesdienst
	Kerspleben	11:00 Uhr	Konfirmations-Gottesdienst
24.05.	Klettbach	11:00 Uhr	Regional-Gottesdienst (Freiluft an der Mühle)

Am Pfingst-Sonntag, den 22. Mai, 14:00 Uhr feiern Emily Kallweit und Leopold Herfort aus Ollendorf das Fest der Konfirmation. Wir wünschen ihnen den reichen Segen Gottes und alles Gute für ihren weiteren Lebensweg!



Gemeinde Schloßvippach/Dielsdorf



Nachruf

Wir trauern um unseren ehemaligen Kameraden

Armin Möller

Er war über viele Jahre Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Schloßvippach.

Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung und in Dankbarkeit für seinen treuen Dienst.

Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie sowie allen Angehörigen

Die Kameradinnen und Kameraden
sowie Vereinsmitglieder der
Freiwilligen Feuerwehr Schloßvippach

Wir gratulieren

in Schloßvippach:

am 06.05.	Rolf Götze	zum 85. Geburtstag
am 28.05.	Gisela Habermann	zum 80. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister

Gratulation zur Diamantenen Hochzeit

Am 6. Mai 2021 feiert das Ehepaar Gertrud und Helmut Hettig das Fest der „Diamantenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister



Gratulation zur Goldenen Hochzeit

Am 22. Mai 2021 feiert das Ehepaar Andrea und Michael Jarczak das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister

Gratulation zur Goldenen Hochzeit

Am 05. Juni 2021 feiert das Ehepaar **Sigrid und Gerhard Scholz** das Fest der „Goldenen Hochzeit“.

Dazu gratuliere ich, auch im Namen des Gemeinderates der Gemeinde Schloßvippach, recht herzlich. Wir wünschen alles Gute, Gesundheit und noch viele gemeinsame und glückliche Jahre, verbunden mit den besten Wünschen für Ihr persönliches Wohlergehen.

Uwe Köhler
Bürgermeister



Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Mai:

„Öffne deinen Mund für den Stummen, für das Recht aller Schwachen.“
(Sprüche 31,8)

Wir leben in einer Ellbogengesellschaft, heißt es. Nur der setzt sich durch, der seine eigenen Interessen am wirkungsvollsten vertreten kann. Nicht zu viel Rücksicht auf andere nehmen, sonst bleibt für dich nicht mehr viel übrig. Nur der Stärkere überlebt! So oder so ähnlich lauten Überzeugungen, die viele Menschen heute teilen. So suchen sie ihren eigenen Vorteil und nehmen dabei wenig Rücksicht auf die Belange ihrer Mitmenschen. Das Gegenprogramm zu einer solchen selbstsüchtigen Haltung vertritt die Bibel: Gib denen eine Stimme, die selber keine haben. Die nicht für ihre Interessen und Bedürfnisse eintreten können: die Alten, die Kranken, die Armen, die Einsamen. Und tritt für das Recht derjenigen ein, die das nicht selber tun können. Wenn wir uns diese Haltung zu eigen machen, dann wird auch unsere Welt lebenswerter sein, weil wir mehr aufeinander Acht geben, anstatt uns nur um uns selber zu drehen. Und wer sein Herz für andere öffnet, der erfährt, dass er sich gar nicht alles selber nehmen muss, sondern dass er durch seine Güte selbst reich beschenkt wird! Eine gesegnete Frühlingszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 02. Mai (Kantate)

10:00 Uhr Kirmsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Donnerstag, 13. Mai (Christi Himmelfahrt)

10:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst für den Pfarrbereich am Dorf-
teich Bachstedt mit Vorstellung der Konfirmanden aus
Schloßvippach und Udestedt

Sonntag, 16. Mai (Exaudi)

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf
mit Vorstellung der Konfirmanden

Samstag, 22. Mai

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Vituskirche in
Schloßvippach

14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen
Kreuz Dielsdorf

Sonntag, 23. Mai (Pfingstsonntag)

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Kilianskirche Udes-
tedt

Montag, 24. Mai (Pfingstmontag)

13:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Stephanuskirche
Eckstedt

14:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche Markvip-
pach

Sonntag, 30. Mai (Trinitatis)

09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der St. Vituskirche Schloß-
vippach

11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen
Kreuz Dielsdorf

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im In-
ternet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttsaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Wir laden herzlich zum Elternabend für den neuen Konfirmanden- jahrgang 2022 ein:

Mittwoch, den 26. Mai, 19:00 Uhr im Pfarrhaus Schloßvippach,
Gemeinderaum

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß
Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die
Wiederaufnahme der Kinderstunde.

Gemeinde Spröttau

Wir gratulieren

in Spröttau:

am 16.05.	Sigrid Nyari	zum 80. Geburtstag
am 28.05.	Marianne Bornemann	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich,
wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Sabine Redam
Bürgermeisterin

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir
um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsg-
emeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten

Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen,
Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Mai:

„Öffne deinen Mund für den Stummen, für das Recht aller Schwachen.“
(Sprüche 31,8)

Wir leben in einer Ellbogengesellschaft, heißt es. Nur der setzt sich durch,
der seine eigenen Interessen am wirkungsvollsten vertreten kann. Nicht
zu viel Rücksicht auf andere nehmen, sonst bleibt für dich nicht mehr viel
übrig. Nur der Stärkere überlebt! So oder so ähnlich lauten Überzeugun-
gen, die viele Menschen heute teilen. So suchen sie ihren eigenen Vorteil
und nehmen dabei wenig Rücksicht auf die Belange ihrer Mitmenschen.
Das Gegenprogramm zu einer solchen selbstsüchtigen Haltung vertritt
die Bibel: Gib denen eine Stimme, die selber keine haben. Die nicht für
ihre Interessen und Bedürfnisse eintreten können: die Alten, die Kranken,
die Armen, die Einsamen. Und tritt für das Recht derjenigen ein, die das
nicht selber tun können. Wenn wir uns diese Haltung zu eigen machen,
dann wird auch unsere Welt lebenswerter sein, weil wir mehr aufeinander
Acht geben, anstatt uns nur um uns selber zu drehen. Und wer sein Herz
für andere öffnet, der erfährt, dass er sich gar nicht alles selber nehmen
muss, sondern dass er durch seine Güte selbst reich beschenkt wird!
Eine gesegnete Frühlingszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim
Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der
geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 02. Mai (Kantate)

10:00 Uhr Kirmsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Donnerstag, 13. Mai (Christi Himmelfahrt)10:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst für den Pfarrbereich am Dorf-
teich Bachstedt mit Vorstellung der Konfirmanden aus
Schloßvippach und Udestedt**Sonntag, 16. Mai (Exaudi)**

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf
mit Vorstellung der Konfirmanden**Samstag, 22. Mai**10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Vituskirche in
Schloßvippach14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen
Kreuz Dielsdorf**Sonntag, 23. Mai (Pfingstsonntag)**

10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Kilianskirche Udestedt

Montag, 24. Mai (Pfingstmontag)13:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Stephanuskirche
Eckstedt

14:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche Markvippach

Sonntag, 30. Mai (Trinitatis)09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der St. Vituskirche Schloß-
vippach11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen
Kreuz DielsdorfAktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im In-
ternet unter [https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/
schlossvippach-udestedt/](https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/)**Wir laden herzlich zum Elternabend für den neuen Konfirmanden-
jahrgang 2022 ein:**

Mittwoch, den 26. Mai, 19:00 Uhr im Pfarrhaus Schloßvippach, Gemeinderaum

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach

Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß

Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die
Wiederaufnahme der Kinderstunde.**Gemeinde Udestedt****Nachruf**

Am 10. Januar 2021 verstarb

Siegfried Herold

im Alter von 86 Jahren.

Siegfried Herold war seit den 1980er Jahren bis zum Jahr 2004 Mitglied des Gemeinderates der Gemeinde Udestedt und hat sich im Rahmen seiner kommunalpolitischen Tätigkeit jahrelang mit hohem persönlichen Engagement für die Weiterentwicklung unserer Gemeinde eingesetzt. Bis zum Schluss hat er sich stets für die Belange unseres Dorfes interessiert. Siegfried Herold hat sich um das Gemeinwohl in unserem Dorf verdient gemacht. Hierfür gebührt ihm Dank und Anerkennung.

Die Gemeinde Udestedt wird Siegfried Herold ein ehrendes Andenken bewahren.

Für die Gemeinde Udestedt

Dr. Gunnar Dieling
Bürgermeister

Wir gratulieren**in Udestedt:**

am 11.05.	Rudolf Winzer	zum 85. Geburtstag
am 26.05.	Burkhard Schräpfer	zum 70. Geburtstag
am 05.06.	Dietrich Voigt	zum 70. Geburtstag



Im Namen des Gemeinderates gratuliere ich den Jubilaren recht herzlich, wünsche alles Gute, Gesundheit und persönliches Wohlergehen.

Dr. Gunnar Dieling

Bürgermeister

Hinweis:

Jubilare, die eine Veröffentlichung im Amtsblatt nicht wünschen, bitten wir um schriftliche Mitteilung an das Einwohnermeldeamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach.

Kirchliche Nachrichten**Die Ev.-Lutherische Pfarrgemeinde Schloßvippach**

Bachstedt, Dielsdorf, Eckstedt, Großmölsen, Markvippach, Orlishausen, Schloßvippach, Spröttau, Udestedt, Wernigshausen

Monatsspruch Mai:

*„Öffne deinen Mund für den Stummen, für das Recht aller Schwachen.“
(Sprüche 31,8)*

Wir leben in einer Ellbogengesellschaft, heißt es. Nur der setzt sich durch, der seine eigenen Interessen am wirkungsvollsten vertreten kann. Nicht zu viel Rücksicht auf andere nehmen, sonst bleibt für dich nicht mehr viel übrig. Nur der Stärkere überlebt! So oder so ähnlich lauten Überzeugungen, die viele Menschen heute teilen. So suchen sie ihren eigenen Vorteil und nehmen dabei wenig Rücksicht auf die Belange ihrer Mitmenschen. Das Gegenprogramm zu einer solchen selbstsüchtigen Haltung vertritt die Bibel: Gib denen eine Stimme, die selber keine haben. Die nicht für ihre Interessen und Bedürfnisse eintreten können: die Alten, die Kranken, die Armen, die Einsamen. Und tritt für das Recht derjenigen ein, die das nicht selber tun können. Wenn wir uns diese Haltung zu eigen machen, dann wird auch unsere Welt lebenswerter sein, weil wir mehr aufeinander Acht geben, anstatt uns nur um uns selber zu drehen. Und wer sein Herz für andere öffnet, der erfährt, dass er sich gar nicht alles selber nehmen muss, sondern dass er durch seine Güte selbst reich beschenkt wird! Eine gesegnete Frühlingszeit wünscht Ihnen Ihr Pfarrer Dr. Joachim Süß. Bleiben Sie behütet und gesund.

Wir laden herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Unsere Gottesdienste gestalten wir nach wie vor unter Beachtung der geltenden Abstands- und Hygieneregeln.

Sonntag, 02. Mai (Kantate)

10:00 Uhr Kirmsgottesdienst in der Heilandskirche Orlishausen

Donnerstag, 13. Mai (Christi Himmelfahrt)10:00 Uhr Himmelfahrtsgottesdienst für den Pfarrbereich am Dorf-
teich Bachstedt mit Vorstellung der Konfirmanden aus
Schloßvippach und Udestedt**Sonntag, 16. Mai (Exaudi)**

09:30 Uhr Gottesdienst in der St. Vituskirche Schloßvippach

11:00 Uhr Gottesdienst in der Kirche zum Heiligen Kreuz Dielsdorf
mit Vorstellung der Konfirmanden**Samstag, 22. Mai**10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Vituskirche in
Schloßvippach14:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen
Kreuz Dielsdorf**Sonntag, 23. Mai (Pfingstsonntag)**10:00 Uhr Konfirmationsgottesdienst in der St. Kilianskirche Udes-
tedt**Montag, 24. Mai (Pfingstmontag)**13:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Stephanuskirche
Eckstedt14:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Andreaskirche Markvip-
pach**Sonntag, 30. Mai (Trinitatis)**09:30 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der St. Vituskirche Schloß-
vippach11:00 Uhr Abendmahlsgottesdienst in der Kirche zum Heiligen
Kreuz Dielsdorf

Aktuelle Informationen zu den Gottesdiensten finden Sie auch im Internet unter <https://www.kirchenkreis-apolda-buttstaedt.de/gemeinden/schlossvippach-udestedt/>

Wir laden herzlich zum Elternabend für den neuen Konfirmandenjahrgang 2022 ein:

Mittwoch, den 26. Mai, 19:00 Uhr im Pfarrhaus Schloßvippach, Gemein-
deraum

Gemeindebüro:

Pfarrbüro Schloßvippach, Kirchgasse 1, 99195 Schloßvippach
Öffnungszeiten: Dienstag 8:30 - 12:00 Uhr, Tel. 036371-52245

Pfarrer:

Dr. Joachim Süß
Telefon: 0176 34476084 Email: Dr-Suess@t-online.de

Kinderstunde:

Kreisjugendreferentin Melanie Oswald informiert rechtzeitig über die
Wiederaufnahme der Kinderstunde.

Gemeinde Vogelsberg

Kirchliche Nachrichten

Pfarramt Großbrennbach, Pfarrerin Denise Scheel

Platz der Demokratie 1, 99628 Buttstädt OT Großbrennbach
Tel. 036451/60880 oder 0176 3148 8225
kirchegrossbrennbach@t-online.de

„Christus ist Bild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene der ganzen
Schöpfung.“
Kol 1,15

Singen von dem, was trägt. Jeden Abend um 18 Uhr standen sie auf den Balkonen und sangen „Bella ciao“. Das Lied der italienischen Partisanen aus dem Zweiten Weltkrieg soll in dieser schwierigen Zeit Trost spenden gegen einen unsichtbaren Feind. Vor einem Jahr machte von Italien aus dieses Ritual die Runde durch Europa: Das gemeinsame Singen und Musizieren verbindet, stärkt gegen die unheimliche Krankheit, das jähe Leiden und das Regiment des Todes. Mit „Zusammenstehen“ veröffentlicht der Musiker Sebel ein Lied, das schnell zum Youtube-Hit wird. Er verbindet damit den Aufruf, seinen Song selbst einzusingen, damit sich die Botschaft verbreitet. In der Krise entstehen so manche Sätze, die kreativ zum Durchhalten auffordern und schon einen Blick auf die Zeit danach werfen. „Glaubt mir, es gibt ein Hinterher.“ So Philipp Dittberner (Bleib für andere zu Hause.) Die Ärzte (Ein Lied für Jetzt), Sarah Conner (Sind wir bereit?), Silbermond (Machen wir das Beste draus), Max Giesinger (Nie stärker als jetzt: Lass die Ängste besiegen) ... Unterschiedliche Musikstile und Musikergenerationen sind verbunden durch ihr Anliegen: Verständnis wecken, Angst benennen, Trost und Verbundenheit schenken. Radiosender und Spotify stellen Corona-Sound-Listen zusammen mit bekannten Liedern, die sich schon in anderen Krisen als Tröster bewährt haben.

Bekannte Texte und Melodien aufnehmen, damit die Botschaft behalten und neu gehört wird, zu Herzen geht, das ist eine bewährte Weise. So bekommt auch die erste Generation der Christinnen und Christen in Kolossa und Umgebung in ihrer Krise einen Brief, in dem ein ihnen vertrautes Lied zitiert wird.

Epaphras, ein von dort stammender Mitarbeiter des Paulus, hat die Botschaft von Tod und Auferstehung Jesu Christi in ihre Häuser gebracht. Männer und Frauen, Herren, und Sklaven teilen den neuen Glauben und ihr Leben. Ihr Miteinander ist geprägt von Glaube, Liebe und Hoffnung. Sie sind vereint in der Überzeugung, dass Jesus Christus ihr gemeinsamer Herr ist und dass sie immer mehr verstehen wollen, was sein Wille ist, um nach diesem in ihrem Alltag zu leben. Wer die ersten Zeilen des Briefes liest, spürt: In den Gemeinden dieser Gegend gibt es viel Anlass zur Dankbarkeit.

Doch auch Glaubenskrisen gehören damals schon dazu. Deshalb bekommen sie Post, damit sie gestärkt werden und Ermutigung erfahren. Sie sollen verstehen, woran sie sich festhalten können, um durchzuhalten. Was liegt da näher, als sie an ein Lied zu erinnern, dessen Zeilen aufzunehmen: „Er ist das Bild des unsichtbaren Gottes, der Erstgeborene der ganzen Schöpfung.“ So beginnt dieser Hymnus. Das Lied führt noch vor die Osterereignisse zurück, denn von der Auferstehung aus betrachtet werden die Gedanken der Weisheit über die Schöpfung auf Jesus Christus gedeutet. In wenigen Begriffen wird die Schöpfungsgeschichte aufgeblättert. In anderen Worten: Wenn ihr nach Gott sucht und ihn sehen wollt, schaut auf Jesus Christus. Er ist sein einmaliges Ebenbild und der, der von Anfang an eine einzigartige Beziehung zum Schöpfer hat. Der Christus-Hymnus ist ein Lied über den, der durch sein Leiden und seinen Tod dem Leiden und dem Tod allen Schrecken nimmt.

Leider sind der ganze Text und die Melodie dieses alten Hymnus unbekannt. Aber die Herausforderung bleibt: Welche Lieder schenken uns heute Trost und Hoffnung? In dir ist Freude in allem Leide, o du süßer Jesu Christ. Durch dich wir haben himmlische Gaben, du der wahre

Heiland bist... Wer dir vertrauet, hat wohl gebauet, wird ewig bleiben. Halleluja! Im Evangelischen Gesangbuch Nr. 398. Stimmen Sie mit ein! Es kommt die Zeit, da singen wir in den Kirchen wieder gemeinsam! Das ist gewiss!

Es grüßt Sie herzlich
Pfarrerin Denise Scheel

Gottesdienste und Veranstaltungen

Bitte schauen Sie für aktuelle Informationen auch auf unsere Internetseite (www.pfarrbereich-grossbrennbach.de) oder in den Schaukästen. Bitten achten Sie auf die Aushänge! Je nach aktueller politischer Lage und den jeweiligen Inzidenzzahlen vor Ort entscheiden die Gemeindekirchenräte tagesaktuell, ob ein geplanter Gottesdienst in Ihrem Ort als Präsenzgottesdienst stattfindet.

Die Hygienekonzepte sind wie gehabt in Geltung. Wir üben Solidarität mit den gefährdeten Gruppen. Bitte bringen Sie bei einem Gottesdienstbesuch auch zukünftig ihre Maske mit! Die Ältesten verantworten das Einhalten des Hygienekonzeptes im Ehrenamt. Helfen Sie durch Einsicht und Umsicht mit, das es gelingt!

Gottesdienst- und Veranstaltungsplanung:

Samstag, 15.05.2021

10:00 Uhr Konfirmationsgd in Vogelsberg
(Open Air bei gutem Wetter)
12:30 Uhr Konfirmationsgd in Großbrennbach
14:00 Uhr Konfirmationsgd in Kleinbrennbach

Freitag, 21.05.2021

18:00 Uhr Kirmesgd in Neumark

Pfingstsonntag, 23.05.2021

10:00 Uhr Konfirmationsgd in Berlstedt

Mittwoch, 26.05.2021

19:00 Uhr Elternabend für den neuen Konfirmandenjahrgang (Konfirmation 2022) in Schloßvippach, Kirchstraße 1.
Wir stellen das Konfirmandenkonzept auf einen einjährigen Kurs um!

Sonntag, 30.05.2021

10:30 Uhr GD in Vippachedelhausen

Sonntag, 06.06.2021

09:00 Uhr GD in Großbrennbach
10:30 Uhr GD in Vogelsberg

Donnerstag, 17.06.2021

18:00 Uhr Frauen für Frauen in der Lutherkirche Apolda

Sonntag, 20.06.2021

10:30 Uhr GD in Kleinbrennbach

Freitag, 25.06. - 27.06.2021 Konfiwochenende

Ort wird noch bekannt gegeben

Sonntag, 04.07.2021

09:00 Uhr GD zum Schützenfest in Kleinneuhausen

Konfirmationen 2021 und der neue Jahrgang 2022

Im Juni 2021 beginnt der Konfikurs für alle, die im Jahr 2022 ihre Konfirmation feiern wollen. Dazu möchten wir Dich gern einladen. Wir sind: Pfarrer Redeker aus Stotternheim, Pfarrer Dr. Süß aus Schlossvippach, Pfarrer Scheel aus Großbrennbach und Jugendreferentin Frau Oswald. Der Konfikurs wird anders sein, als es bisher gewesen ist. Wir treffen uns nicht wöchentlich, sondern alle 2 Monate zu einer Wochenend-Freizeit (Freitagabend bis Sonntagmittag) gemeinsam mit Konfis aus der Region. Insgesamt sind das 6-7 Freizeiten bis zur Konfirmation. Dort kannst Du zusammen mit anderen über den Glauben und das Leben nachdenken, aber auch zusammen kochen, spielen, abhängen, Spaß haben, Freundinnen und Freunde finden. Wir arbeiten digital und analog mit dem Kursbuch: Konfis auf Gottsuche, ISBN: 978-3-579-07444-3

An diesen sechs Wochenenden finden die Freizeiten statt:

25. - 27. Juni 2021
17. - 19. September 2021
03. - 05. Dezember 2021
28. - 30. Januar 2022
18. - 20. März 2022
04. - 08. Mai 2022

Deine Eltern laden wir am **Mo, 26. Mai 2021 um 19:00 Uhr zu einem Eltern-Infoabend ins Pfarrhaus Schlossvippach, Kirchstr. 1**, 99195 Schlossvippach, ein. Anmeldungen sind immer möglich. Falls Ihr vorher schon Fragen habt, dann meldet Euch bitte bei Pfarrerin Denise Scheel, Tel. 017631488225 oder Kirchegrossbrennbach@t-online.de

Konfirmandinnen und Konfirmanden in den Gemeinden für das Jahr 2021 nach Gottesdienstort

Vogelsberg (15.05.2021, 10:00 Uhr):

Timon Scholz und Florentine Hohmann

Großbrennbach (15.05.2021, 12:30 Uhr):

Henry Graupeter, Meike Geyer, Laura Zöller

Kleinbrennbach (15.05.2021, 14:00 Uhr):

Robin Ginzel und Noah Hildebrandt

Berlstedt (Pfingstsonntag, 10:00 Uhr):

Arne Friedrich, Colin Reiche, Niklas Schwarz, Arthur Scheel

Infos rund um die Konfirmation finden Sie hier:www.konfiweb.dewww.ekmd.de/glaube/konfirmation**Aktuelle Bekanntmachungen!**

Achtung die Kontoverbindung der Kirchengemeinde Kleinbrennbach hat sich verändert! Wir sind der Kassengemeinschaft im Kirchenkreis beigetreten und bitten Sie in Zukunft ausschließlich diese Kontoverbindung für den Ort **KLEINBRENBACH** mit unbedingter Angabe des **Verwendungszwecks als Schlüssel RT 2331** zu nutzen!

Kirchengemeinde Kleinbrennbach

Kontoinhaber: Kreiskirchenamt Eisenach

IBAN: DE72 5206 0410 0008 0004 33

Verwendungszweck: RT 2331, Name, Ort, Zweck**Zukünftige Veränderungen in der Region Mitte**

Ab 1.6.21 begrüßen wir als Gemeindepädagogen mit einer 50% Stelle, Herrn Tino Schimke. Er wird für die Arbeit mit Kindern und Familien in der Region Mitte (Rastenberg-Buttstädt-Buttelstedt-Neumark-Großbrennbach) zuständig sein. Erfreulich ist darüber hinaus, dass Familie Schimke mit zwei kleinen Kindern aus Gotha im August 2021 in die ehemalige Pfarrwohnung Großbrennbach einziehen wird, so dass die Vermietung nach den Malerarbeiten nahtlos weitergehen kann.

Durch diese Stellenbesetzung ist Frau Stecher als Kantorkatechetin ab 1.06.21 zu 50% Kantorin und zu 50% zuständig für die Seniorenarbeit, Frauenkreise, und Geburtstagsbesuche in der Region Mitte.

Das ehemalige Pfarrhaus in Vogelsberg ist verkauft und hat neue Besitzer.

Wir freuen uns, dass der Verkauf des ehemaligen Pfarrhauses durch die Kirchengemeinde Vogelsberg an Herrn Phiesel aus Weimar gelungen ist. Die Familie zieht mit drei Kindern aus Weimar nach Vogelsberg. Die bisher vermietete Wohnung im Obergeschoss wird so weit mit der Kirchengemeinde abgesprochen wie gewohnt vermietet bleiben. Der Erlös aus dem Verkauf des Hauses wird zu 100% in das Kirchbauprojekt und damit in die Schaffung adäquater Ersatzräume für die Kirchengemeinde und Dorfbevölkerung fließen.

Es grüßt Sie herzlich

Pfarrerin Denise Scheel mit den Gemeindegemeindeführern der Orte

**Impressum****Amtsblatt der VG „Gramme-Vippach“****Verlag und Druck:** LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,

Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Herausgeber: VG Gramme-Vippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Verwaltungsgemeinschaft:** Der Gemeinschaftsvorsitzende**Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil der Gemeinden:**

Bürgermeister

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Sybille Fricke, erreichbar unter Tel.: 0152 / 59428561, E-Mail: s.fricke@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise**Erscheinungsweise:** an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und gesetzlicher MWSt.) beim Verlag bestellen.**Hinweis:**

1. Das Amtsblatt einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jeder Nachdruck bedarf der Einwilligung der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach. Dies gilt auch für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

2. Sofern in den in den öffentlichen Bekanntmachungen der Beschlüsse der Gemeinderäte auf Anlagen verwiesen wird, so sind diese für die Dauer von sieben aufeinanderfolgenden Tagen, beginnend mit dem Tag nach der Veröffentlichung des Hinweises auf die Auslegung, im Hauptamt der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach

a) für die Gemeinden Eckstedt, Markvippach, Schloßvippach, Spröttau und Vogelsberg am Standort Schloßvippach, Erfurter Straße 6, 99195 Schloßvippach sowie

b) für die Gemeinden Alperstedt, Großmölsen, Großrudstedt, Kleinmölsen, Nöda, Ollendorf, Udestedt am Standort Bahnhofstraße 16, 99195 Großrudstedt

während der jeweiligen allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme ausgelegt; dienstfreie Tage zählen bei der Berechnung der Auslegungsfrist nicht mit.

3. Die Verantwortung für den Inhalt der im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes erfolgenden Veröffentlichungen liegt ausschließlich beim jeweiligen Verfasser. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass auf die Veröffentlichung kein Rechtsanspruch besteht, diese ausschließlich die Auffassung(en) des Verfassers bzw. der Verfasser wiedergeben und nicht die der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach und/oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden. Sie sind auch nicht als einseitige Parteinarbeit der Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach oder einer ihrer Mitgliedsgemeinden zugunsten oder zulasten bestimmter Parteien, Gruppierungen, Verbände, Vereine etc. zu verstehen. Die Veröffentlichungen werden in der Regel nach der Reihe ihres Eingangs in der zugegangenen Fassung und in nicht korrigierter Weise veröffentlicht. Die Verwaltungsgemeinschaft Gramme-Vippach behält sich vor, zugeleitete Manuskripte zu kürzen.

4. Sämtliche Daten, die der Verwaltungsgemeinschaft zur Veröffentlichung im amtlichen und nicht amtlichen Teil des Amtsblattes übermittelt werden, unterliegen der Verantwortung des jeweiligen Verfassers. Es wird davon ausgegangen, dass den Verfassern für die im nicht amtlichen Teil des Amtsblattes veröffentlichten personenbezogenen Daten eine Einwilligung der Betroffenen zur Verwendung dieser Daten vorliegt. Dies betrifft ebenso das Einverständnis, ggf. auf Fotografien veröffentlicht zu werden.